

Pflichtveröffentlichung nach §§ 34, 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

**GEMEINSAME STELLUNGNAHME
DES VERWALTUNGSRATS
UND DER GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN**

der

SNP Schneider-Neureither & Partner SE
Speyerer Straße 4, 69115 Heidelberg,
Bundesrepublik Deutschland

gemäß § 27 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zum freiwilligen öffentlichen
Übernahmeangebot (Barangebot)

der

Octapharma AG
Seidenstraße 2, 8853 Lachen,
Schweiz

an die Aktionäre der

SNP Schneider-Neureither & Partner SE

zum Erwerb sämtlicher Aktien dieser Gesellschaft

Aktien der SNP Schneider-Neureither & Partner SE: ISIN DE0007203705

GLIEDERUNG

I.	Vorbemerkung.....	1
II.	Allgemeine Informationen zur Stellungnahme	2
	1. Rechtliche Grundlage der Stellungnahme.....	2
	2. Tatsächliche Grundlage der Stellungnahme	2
	3. Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots	3
	4. Eigenverantwortliche Prüfung und Entscheidung durch die Aktionäre der Zielgesellschaft	3
	5. Keine Absprachen zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft im Vorfeld des Angebots	4
III.	Informationen zur Zielgesellschaft	4
	1. Grundlagen.....	4
	2. Kapitalverhältnisse.....	5
	3. Aktienoptionsplan	5
	4. Aktionärsstruktur und Wertpapiergeschäfte der Bieterin und der mit ihr verbundenen Personen	6
	5. Corporate Governance der Zielgesellschaft.....	7
	6. Überblick über die Geschäftstätigkeit.....	8
	7. Zusammengefasste Finanz- und sonstige Unternehmensdaten.....	9
	8. Change of Control-Klauseln in Verträgen der Zielgesellschaft.....	10
IV.	Informationen zu der Bieterin	11
	1. Allgemeine Informationen	11
	2. Unternehmensgegenstand der Bieterin	11
	3. Kapitalverhältnisse.....	11
	4. Aktionärsstruktur	11
	5. Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung.....	12
	6. Überblick über die Geschäftstätigkeit.....	12
	7. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen und von ihnen gehaltene Aktien an der SNP Schneider-Neureither & Partner SE	12
	8. Angaben zu Wertpapiergeschäften der Bieterin	13
	9. Parallelerwerbe und mögliche Nacherwerbe	14
V.	Informationen zum Übernahmeangebot.....	15
	1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	15
	2. Durchführung des Übernahmeangebots.....	15
	3. Hintergründe des Angebots.....	15
	4. Gestattung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage.....	15
	5. Gegenleistung	16
	6. Annahmefrist und weitere Annahmefrist.....	16
	7. Vollzugsbedingungen	17
VI.	Finanzierung des Angebots	17
	1. Erforderliche Gesamtmittel.....	17
	2. Finanzierung des Angebots.....	18
	3. Finanzierungsbestätigung	18
	4. Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen.....	19
VII.	Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung	19
	1. Art und Höhe der Gegenleistung	19
	2. Mindestangebotspreis nach WpÜG	19
	3. Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung	20

4.	Gesamtwürdigung	23
VIII.	Ziele und Absichten der Bieterin und der sie beherrschenden Personen sowie voraussichtliche Folgen für die Zielgesellschaft.....	24
1.	Zu den Angaben der Bieterin	24
2.	Die von der Bieterin verfolgten Absichten und Ziele	25
3.	Stellungnahme von Verwaltungsrat und GFD	26
4.	Folgen für die Finanzierung der Zielgesellschaft	27
IX.	Auswirkungen auf die Aktionäre der Zielgesellschaft.....	27
1.	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots.....	27
2.	Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots.....	29
X.	Interessenlage der Geschäftsführenden Direktoren und der Mitglieder des Verwaltungsrats.....	32
XI.	Absichten der Geschäftsführenden Direktoren und der Mitglieder des Verwaltungsrats, das Übernahmeangebot anzunehmen.....	33
XII.	Abschließende Stellungnahme und Empfehlung	33

I. VORBEMERKUNG

Die Octapharma AG mit Sitz in Lachen in der Schweiz, eingetragen im Schweizer Handelsregister unter CHE-108.025.582 („**Bieterin**“), hat am 26. Juni 2023 nach §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) eine Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG („**Angebotsunterlage**“) für ihr öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) („**Angebot**“) an die Aktionäre der SNP Schneider-Neureither & Partner SE mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 729172 („**Zielgesellschaft**“) zum Erwerb aller nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 EUR je Stückaktie an der Zielgesellschaft („**SNP-Aktien**“) (ISIN DE0007203705) gegen Zahlung einer Geldleistung von EUR 33,50 („**Angebotspreis**“) je SNP-Aktie veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wurde dem Verwaltungsrat der Zielgesellschaft („**Verwaltungsrat**“) durch die Bieterin am 27. Juni 2023 übermittelt.

Die Angebotsunterlage kann nach Angaben der Bieterin in deutscher Sprache unter <http://www.angebot-2023.de> abgerufen werden und wird ausweislich der Angebotsunterlage bei der COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Mainzer Landstraße 153, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per E-Mail an Octapharma-Offer@commerzbank.com unter Angabe einer vollständigen Versandadresse) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung über die Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurde am 26. Juni 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die geschäftsführenden Direktoren der Zielgesellschaft (zusammen das „**Geschäftsführende Direktorium**“ oder „**GFD**“) und der Verwaltungsrat haben das Angebot sorgfältig geprüft und geben dazu die folgende begründete Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG (die „**Stellungnahme**“) ab.

II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR STELLUNGNAHME

1. Rechtliche Grundlage der Stellungnahme

Gemäß §§ 34, 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Im Falle einer monistischen SE trifft diese Pflicht den Verwaltungsrat, eine gemeinsame Stellungnahme mit dem Geschäftsführenden Direktorium ist möglich. Vorliegend erfolgt die Stellungnahme gemeinsam durch Verwaltungsrat und GFD.

Die Zielgesellschaft hat keinen Betriebsrat, so dass keine Stellungnahme eines Betriebsrats abgegeben werden kann. Die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft haben keine eigene Stellungnahme zu dem Angebot gemäß §§ 34, 27 Abs. 2 WpÜG übermittelt.

2. Tatsächliche Grundlage der Stellungnahme

Zeitangaben in dieser Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit in dieser Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

Verweise in dieser Stellungnahme auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf „**EUR**“ beziehen sich auf die Währung Euro.

Verweise auf „**Tochterunternehmen**“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Diese Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „nimmt an“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet.

Derartige Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den dem Verwaltungsrat und dem GFD vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme bzw. geben deren Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach der Veröffentlichung dieser Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Verwaltungsrat und GFD übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Angaben in diesem Dokument über die Bieterin und das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen (soweit nicht ausdrücklich anderweitig angegeben). Verwaltungsrat und GFD weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht bzw. nicht vollständig überprüfen und die Umsetzung der Absichten der Bieterin nicht gewährleisten können.

Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche Verwaltungsrat und GFD sich die Angebotsunterlage der Bieterin aber weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

3. Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots

Die Stellungnahme wird, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots gemäß §§ 34, 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Internetseite der Zielgesellschaft unter

<https://investor-relations.snpgroup.com/de>

veröffentlicht. Exemplare der Stellungnahme sind bei der Zielgesellschaft unter der Anschrift SNP Schneider-Neureither & Partner SE, Investor Relations, Speyerer Straße 4, 69115 Heidelberg, Deutschland, (Anfragen per E-Mail an „marcel.wiskow@snpgroup.com“ unter Angabe einer vollständigen Postadresse) zur kostenlosen Ausgabe erhältlich. Eine Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung der Stellungnahme bei der Zielgesellschaft wird im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots werden gemäß §§ 34, 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Bundesanzeiger und im Internet unter der vorstehend genannten Adresse der Zielgesellschaft veröffentlicht.

Diese Stellungnahme wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

4. Eigenverantwortliche Prüfung und Entscheidung durch die Aktionäre der Zielgesellschaft

Verwaltungsrat und GFD weisen darauf hin, dass ihre Aussagen und Beurteilungen in dieser Stellungnahme die Aktionäre der Zielgesellschaft nicht binden und die Stellungnahme und insbesondere auch die Beschreibung des Übernahmeangebots der Bieterin in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Aktionäre der Zielgesellschaft haben vielmehr ihre eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots anhand der Angebotsunterlage sowie anhand aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (einschließlich einer von ihnen eingeholten individuellen Beratung) und unter Berücksichtigung ihrer individuellen steuerlichen und anderen Belange zu treffen. Die Aktionäre der Zielgesellschaft sollten insbesondere auch die Angebotsunterlage sorgfältig lesen, da diese wichtige Informationen enthält.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots sollten die Aktionäre der Zielgesellschaft alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den vom Verwaltungsrat und GFD vorgelegten Bewertungen führen. In ihrer Stellungnahme haben Verwaltungsrat und GFD die individuellen Verhältnisse (einschließlich der persönlichen steuerlichen Situation) der einzelnen Aktionäre der Zielgesellschaft nicht berücksichtigt. Verwaltungsrat und GFD empfehlen den Aktionären der Zielgesellschaft deshalb, sich eigenverantwortlich ggf.

unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines Aktionärs der Zielgesellschaft im Hinblick auf das Angebot.

Verwaltungsrat und GFD übernehmen keine Haftung, sollte sich eine Annahme oder eine Nichtannahme des Übernahmeangebots im Nachhinein als wirtschaftlich nachteilig darstellen.

Verwaltungsrat und GFD empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und diese einhalten.

5. Keine Absprachen zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft im Vorfeld des Angebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots unabgestimmt unterbreitet. Es hat zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft zu keinem Zeitpunkt Vereinbarungen oder Absprachen im Vorfeld des Angebots gegeben. Es erfolgte von Seiten der Zielgesellschaft auch keine Abstimmung mit der Bieterin über den Inhalt der Angebotsunterlage.

III. INFORMATIONEN ZUR ZIELGESELLSCHAFT

1. Grundlagen

Die SNP Schneider-Neureither & Partner SE ist eine börsennotierte deutsche Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – „SE“) mit Sitz in Heidelberg, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 729172. Der Verwaltungssitz der Zielgesellschaft liegt in der Speyerer Straße 4, 69115 Heidelberg, Bundesrepublik Deutschland und die Telefonnummer lautet +49 6221 64 25-0.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Zielgesellschaft ist die Durchführung von Unternehmensberatung und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sowie die Entwicklung und der Vertrieb von Hard- und Software. Die Zielgesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Unternehmensgegenstand dienen oder zu dessen Erreichung notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich als Holdinggesellschaft an solchen Unternehmen beteiligen, die einen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmensgegenstand haben und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen der Zielgesellschaft ist dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigefügt. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 WpÜG als mit der Zielgesellschaft und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Die Aktien der Zielgesellschaft (ISIN DE0007203705) sind an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des Regulierten Marktes mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) notiert, wo sie unter anderem im elektronischen Handelssystem XETRA gehandelt werden. Des Weiteren werden die SNP-Aktien an den Börsenplätzen München,

Stuttgart, Düsseldorf, Hannover, Hamburg und Berlin im Freiverkehr sowie dem elektronischen Handelsplatz Tradegate gehandelt. Die SNP-Aktie ist gegenwärtig in den Indizes CDAX, Prime All Share, DAXsubsector IT Services enthalten.

2. Kapitalverhältnisse

In den Ziffern 7.2.3, 7.2.4 und 7.2.5 der Angebotsunterlage fasst die Bieterin zutreffend das bestehende genehmigte Kapital und das bedingte Kapital der Zielgesellschaft sowie die bestehende Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen zusammen.

Zu den eigenen Aktien der Zielgesellschaft ist zu ergänzen:

Die Hauptversammlung am 30. Juni 2020 hat die Zielgesellschaft ermächtigt, vom Tag der Beschlussfassung an bis zum 29. Juni 2025 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals – oder falls dieser Wert niedriger ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu erwerben.

In den Jahren 2011 bis 2013 erwarb die Zielgesellschaft insgesamt 21.882 Aktien zu Anschaffungskosten in Höhe von EUR 414.650,19. Im Rahmen eines weiteren Rückkaufprogramms wurden in den Jahren 2019 bis 2021 weitere 90.820 Aktien zu Anschaffungskosten in Höhe von EUR 4.477.563,91 erworben. Insgesamt hatte die Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2021 112.702 Aktien im Buchwert von EUR 4.892.214,13 im Bestand.

Im April 2022 wurden aus den eigenen Aktien insgesamt 5.147 Aktien an die geschäftsführenden Direktoren im Rahmen eines Long-Term-Incentive-Programms („*LTI-Programms*“) übertragen. Die Übertragung erfolgte zum durchschnittlichen Anschaffungskurs der eigenen Aktien von EUR 43,41. Zum 31. Dezember 2022 hielt die Zielgesellschaft einen Bestand an eigenen Aktien von insgesamt 107.555 Aktien zu einem Buchwert von EUR 4.668.783,13.

Im Juni 2023 wurden aus den eigenen Aktien insgesamt 4.895 Aktien an einen aktuellen und einen ehemaligen geschäftsführenden Direktor im Rahmen eines LTI-Programms übertragen. Die Übertragung erfolgte zum durchschnittlichen Anschaffungskurs der eigenen Aktien von EUR 43,41. Zum Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält die Zielgesellschaft mithin einen Bestand an eigenen Aktien von insgesamt 102.660 Aktien zu einem Buchwert von EUR 4.456.299,35.

3. Aktienoptionsplan

Im Geschäftsjahr 2020 legte die Zielgesellschaft einen Aktienoptionsplan mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente für bestimmte Mitarbeiter auf. Dieser Aktienoptionsplan beruhte auf dem Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Mai 2016, der die Zielgesellschaft bis zum Ablauf des 11. Mai 2021 ermächtigt hatte, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Diese Ermächtigung, deren Befristung für den Zeitpunkt des Erwerbs galt, nicht jedoch für das Halten der Aktien über diesen Zeitpunkt hinaus, konnte ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke, einmal oder mehrmals durch die Zielgesellschaft, aber auch

durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte im Rahmen der im Beschluss genannten Beschränkungen ausgenutzt werden. Weiter hatte die Hauptversammlung am 12. Mai 2016 den damals noch bestehenden Vorstand der Zielgesellschaft per Beschluss ermächtigt, eigene Aktien der Zielgesellschaft, die auf der Grundlage des zuvor genannten Hauptversammlungsbeschlusses oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben worden waren, unter anderem im Rahmen eines Mitarbeiterprogramms entsprechend den dort festgelegten Bedingungen zu verwenden.

Der Verwaltungsrat hat auf Grundlage dieser Ermächtigung am 5. Dezember 2019 beschlossen, einen Aktienoptionsplan 2020 im Umfang von maximal 60.000 Optionsrechten einzuführen. Bei Ausübung wird eine Aktienoption in eine Stammaktie der Gesellschaft getauscht. Für die Ausgabe der Optionen ist von den Mitarbeitern ein Entgelt von EUR 50,00 zu entrichten. Die Optionen haben weder ein Dividenden- noch ein Stimmrecht. Die Optionen können jederzeit ab dem Zeitpunkt der Ausübbarkeit bis zu ihrem Verfall ausgeübt werden, wenn der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie im Xetra in den letzten vier Wochen vor Ausübung über EUR 60,66 liegt. Die Laufzeit des Plans beträgt neun Jahre, wobei davon in den ersten vier Jahren im Rahmen der Wartezeit keine Ausübung möglich ist. Im Rahmen des Plans wurden bis zum 31. Dezember 2022 insgesamt 25.750 Optionen mit einem gewichteten durchschnittlichen Ausübungspreis von EUR 60,66 ausgegeben.

4. Aktionärsstruktur und Wertpapiergeschäfte der Bieterin und der mit ihr verbundenen Personen

Nach den bis heute erhaltenen Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 33 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes („*WpHG*“) sowie den Bekanntmachungen der Bieterin nach § 23 Abs. 2 WpÜG halten die nachfolgenden Aktionäre 3 % oder mehr der Stimmrechte an der Zielgesellschaft (bzw. werden ihnen 3 % oder mehr der Stimmrechte zugerechnet):

Aktionär	Anteile
Wolfgang Marguerre	28,9%
Octapharma AG	9,4%
Luxempart S.A.	10,0%
Oswin Hartung	5,0%
Union-Investment	4,9%

Die Bieterin hat unter Ziff. 6.5.2 und Ziff. 6.6 der Angebotsunterlage mitgeteilt, am 17. Mai 2023 eine Vereinbarung mit Petrus Advisers Investment Fund und Petrus Advisers Ltd. (gemeinsam „*Petrus Advisers*“) über den Erwerb von 694.192 SNP-Aktien (ca. 9,4% des derzeitigen Grundkapitals) abgeschlossen zu haben. Der Erwerb ist mit der Freigabe durch das Bundeskartellamt vom 27. Juni 2023 wirksam geworden und wurde nach Angaben der Bieterin in der Mitteilung vom 4. Juli 2023 am 4. Juli 2023 vollzogen.

Die Zielgesellschaft kann die Angaben der Bieterin zu dem Wertpapiergeschäft mit Petrus Advisers Ltd. nicht vollständig nachvollziehen. Die für die Petrus Advisers Ltd. am 23. Dezember 2022 eingereichte Stimmrechtsmitteilung wies zum 6. Dezember 2022 eine Beteiligung der Petrus Advisers Ltd. von 3,19% der Stimmrechte aus. Der Bestand der Petrus Advisers Investment Fund L.P. betrug nach den Angaben in der Stimmrechtsmitteilung vom 23.

Dezember 2022 unter 0,01%. Mit Stimmrechtsmitteilung vom 6. Juli 2023 wurde für die Petrus Advisers das Absinken der Beteiligung von 3,19 % auf 0,30% gemeldet.

Erläuterungen zu mitgeteilten Stimmrechtsanteilen:

Die mitgeteilten Stimmrechtsanteile beziehen sich nicht nur auf von den Meldepflichtigen unmittelbar gehaltene Stimmrechte, sondern teilweise auch auf Stimmrechte, die dem jeweiligen Meldepflichtigen nur zugerechnet werden; eine solche Zurechnung kann dazu führen, dass dieselben Stimmrechtsanteile in verschiedenen Stimmrechtsmitteilungen unterschiedlicher Meldepflichtiger berücksichtigt werden. Die vorgenannten Stimmrechtsmitteilungen enthalten folgende Hinweise auf Zurechnungstatbestände:

Herr Wolfgang Marguerre, die Bieterin sowie die von Herrn Marguerre beherrschte schwedische Gesellschaft Octapharma Nordic AB haben ausweislich der Angebotsunterlage am 12. Juni 2023 eine Vereinbarung über die Ausübung der Stimmrechte aus den von ihnen jeweils gehaltenen SNP-Aktien abgeschlossen (die „**Acting-in-Concert-Vereinbarung**“). Aufgrund der Acting-in-Concert-Vereinbarung werden den Parteien dieser Vereinbarung die von Herrn Marguerre gehaltenen 2.129.083 Stimmrechte (ca. 28,83 % des Grundkapitals), die 694.192 von der Bieterin gehaltenen Stimmrechte (ca. 9,4 % des Grundkapitals) sowie die Stimmrechte aus den von der Bieterin im Rahmen dieses Angebots erworbenen SNP-Aktien wechselseitig nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 34 Abs. 2 WpHG zugerechnet.

5. Corporate Governance der Zielgesellschaft

Die Zielgesellschaft ist als monistisch organisierte SE mit einem Verwaltungsrat als zentralem Leitungsorgan verfasst. Der Verwaltungsrat leitet die Zielgesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren, die die Geschäfte der Zielgesellschaft führen und die Zielgesellschaft nach außen vertreten. Sie sind in der monistisch organisierten SE vom Verwaltungsrat weisungsabhängig und bedürfen nach der Satzung der Zielgesellschaft für bestimmte Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats.

Die Zielgesellschaft praktiziert gegenwärtig eine an das dualistische Modell angelehnte Struktur, bei der der Verwaltungsrat sowie die geschäftsführenden Direktoren personell getrennt sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Hauptversammlung oder gegebenenfalls durch das Gericht bestellt. Beschlüsse der Hauptversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Besondere Beschlüsse wie die Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern, Satzungsänderungen oder Kapitalmaßnahmen mit Bezugsrechtsausschluss bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Die ordentliche Hauptversammlung muss in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Aktionäre, deren Anteile am Grundkapital mindestens 5 % betragen, können die Einberufung der Hauptversammlung sowie die Aufstellung ihrer Tagesordnung verlangen.

Mitglieder des Verwaltungsrats sind Richard Roy (Vorsitzender) (bis 31. Juli 2023), Dr. Karl Benedikt Biesinger (stellvertretender Vorsitzender) und Sebastian Repegather (beide bestellt bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats für

das Geschäftsjahr 2026 beschließt). Das bisherige Mitglied des Verwaltungsrats Prof. Dr. Christoph Hütten ist zum 30. Juni 2023 ausgeschieden. Die Gesellschaft hat am 26. Juni 2023 bekannt gegeben, Herrn Prof. Dr. Thorsten Grenz als neues Mitglied des Verwaltungsrats vorzuschlagen und die gerichtliche Bestellung von Dr. Grenz beantragt.

Geschäftsführende Direktoren sind Dr. Jens Amail (CEO), Gregor Stöckler (COO) und Andreas Röderer (CFO).

6. Überblick über die Geschäftstätigkeit

Die Zielgesellschaft ist eine softwarebezogene Unternehmensberatungsgesellschaft, die sich auf die Entwicklung und den Vertrieb von Software sowie die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung – hier insbesondere der Veränderung und Anpassung von Enterprise-Planning-Systemen („ERP-Systemen“) – spezialisiert hat. Eine der wichtigsten Aufgaben bei solchen ERP-Transformationen besteht darin, Daten mitsamt ihrer Historie vollständig und korrekt in einer neuen IT-Systemumgebung abzubilden, darin zu integrieren oder daraus herauszulösen. Die SNP-Gruppe hat mit ihrem integrierten Angebot aus Softwareprodukten und softwarebezogenen Beratungsdienstleistungen Lösungen geschaffen, die Unternehmen bei der Bewältigung ihrer IT-Transformationen optimal unterstützen. Die SNP-Gruppe und das von ihr angebotene Portfolio sind in die Unternehmenssegmente „Service“, „Software“ und „EXA“ unterteilt.

Segment Software

Die Zielgesellschaft verkauft und setzt für IT-Transformationsprojekte die Softwareplattform CrystalBridge® ein. Diese Plattform schafft Planungssicherheit und Transparenz bei hochkomplexen IT- und Geschäfts transformationen. Mit ihrer Hilfe und den vordefinierten Business-Szenarien ist eine End-to-End-Datentransformation möglich. Es können darüber hinaus detaillierte Analysen von SAP-Systemen durchgeführt und die Auswirkungen geplanter Veränderungen visualisiert werden. Darauf basierend wird eine passgenaue Roadmap erstellt und die Daten gezielt migriert. Mit CrystalBridge® können mehrere Transformationsprojekte in einem einzigen Go-Live kombiniert umgesetzt werden, um Projektlaufzeiten, Unterbrechungen des laufenden Betriebs, Testphasen und die damit einhergehenden Kosten signifikant zu reduzieren.

Die Zielgesellschaft arbeitet stetig an der technologischen Weiterentwicklung der CrystalBridge®-Plattform und der Erweiterung des Softwareportfolios. Mit „SNP Outboard“ wurde das SNP-Portfolio um Softwareprodukte rund um das Daten-Management erweitert, um die Nutzung von Daten und deren Veränderung zu analysieren und damit ein Smart Data Volume Management zu realisieren – bis hin zu kompletten Systemstilllegungen. Darüber hinaus eröffnet die Lösung „SNP Glue“ – eine leistungsstarke Middleware zur Integration von SAP-Systemen in Big-Data und Cloud-Plattformen – neue und attraktive Geschäftschancen für die Zielgesellschaft.

Im Segment Software generiert die SNP-Gruppe ihre Umsätze aus Softwarelizenzen und Wartungsleistungen. Die Zielgesellschaft bietet ihren Kunden die Lizenzen für die Data

Transformation Plattform CrystalBridge® vornehmlich als Projekt- und Programmlizenzen an.

Segment EXA

Die EXA-Gruppe ist ein führender Anbieter von Transformationslösungen im Bereich Financial Management, insbesondere in den Themen Operational Transfer Pricing und Global Value Chain. Mit den Lösungen von EXA können Unternehmen ihre Lieferketten softwaregestützt steuern und ihre internen Verrechnungspreise transparent und effizient überwachen. Insbesondere für global agierende Unternehmen ist dies ein entscheidender Vorteil. EXA erzielt ihre Umsätze sowohl durch den Verkauf von Lizenzen und Wartungsleistungen als auch durch die Erbringung von Beratungsleistungen.

Segment Service

Im Segment Service bietet SNP schwerpunktmäßig Beratungs- und Schulungsleistungen in Bezug auf Transformationsprozesse von Unternehmen an. Dazu zählen hauptsächlich Dienstleistungen in IT-Transformationen, die darauf abzielen, ERP-Systeme zu ändern und anzupassen. Dies umfasst alle Aspekte und Beratungsdienstleistungen, die im Rahmen von IT-Datentransformationen vornehmlich im SAP-Umfeld grundsätzlich benötigt oder vom Kunden gefordert werden.

Die Projekte werden unter der Verwendung der Data Transformation Plattform CrystalBridge® umgesetzt. Damit können ERP-Systeme unter Verwendung von maßgeschneiderter Software geändert und Daten migriert werden.

Daneben bietet das Service-Segment komplementäre Beratungs- und Schulungsleistungen in Bezug auf klassische SAP-Beratung und -implementierung sowie Cloud- und Application-Management-Services (AMS) an.

7. Zusammengefasste Finanz- und sonstige Unternehmensdaten

Der zuletzt veröffentlichte Konzernabschluss und zusammengefasste Lagebericht zum 31. Dezember 2022 – der zusammengefasste Lagebericht fasst den Konzernlagebericht und den Lagebericht der Zielgesellschaft zusammen – wurde von der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Im Geschäftsjahr 2022 hat der SNP-Konzern einen Umsatz von 173,4 Mio. € (Vorjahr 167,0 Mio. €) und ein Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) von 6,8 Mio. € (Vorjahr: 6,3 Mio. €) erwirtschaftet. Unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses von -3,0 Mio. € (Vorjahr: -1,7 Mio. €) und Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von 2,3 Mio. € (Vorjahr: 4,0 Mio. €) ergibt sich ein Periodenergebnis in Höhe von 1,6 Mio. € (Vorjahr: 0,6 Mio. €). Die Konzernumsatzerlöse lagen mit 173,4 Mio. € am unteren Rand der ursprünglichen Prognose von 170-190 Mio. €, vor allem da die Umsätze im Segment Service mit 108,1 Mio. € (Vorjahr: 107,2 Mio. €) nicht wie erwartet deutlich, sondern nur geringfügig über Vorjahr lagen. Hauptgrund für diese Entwicklung war, dass die Kunden aufgrund der unsicheren wirtschaftlichen Gesamtlage zurückhaltender als erwartet waren und Aufträge kleinteiliger vergeben wurden. Dies gilt gleichermaßen für den Auftrags-

eingang im Konzern, der mit 193,6 Mio. € (Vorjahr: 192,1 Mio. €) leicht statt wie prognostiziert deutlich über Vorjahr lag. Die Umsätze in den Segmenten Software und EXA erreichten mit 54,3 Mio. € (Vorjahr: 50,6 Mio. €) bzw. 11,0 Mio. € (Vorjahr 9,2 Mio. €) wie prognostiziert ein deutlich über Vorjahr liegendes Niveau. Das EBIT im SNP-Konzern lag mit 6,8 Mio. € infolge des geringer als erwarteten Umsatzvolumens unterhalb der ursprünglichen Prognosebandbreite von 10,5 Mio. € bis 13 Mio. €.

Das Konzerneigenkapital erhöhte sich zum 31. Dezember 2022 von 102,2 Mio. € auf 107,2 Mio. €. Der Anstieg resultierte im Wesentlichen aus um 1,6 Mio. € höheren Gewinnrücklagen infolge des Periodenergebnisses sowie um 3,1 Mio. € höheren sonstigen Rücklagen infolge der Veränderung des Währungsausgleichspostens. Aus der Erhöhung des Eigenkapitals bei gleichzeitig leicht gesunkener Bilanzsumme erfolgt eine Verbesserung der Eigenkapitalquote von 38,4% auf 40,5%.

Der zuletzt veröffentlichte Jahresabschluss und zusammengefasste Lagebericht der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2022 wurde von der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Im Geschäftsjahr 2022 hat die Zielgesellschaft einen Umsatz von 30,9 Mio. € (Vorjahr 34,2 Mio. €) erwirtschaftet, der 3,2 Mio. € unterhalb des Vorjahres und der Prognose lag. Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) konnte vor allem durch einen Gewinn aus der Veräußerung der Anteile an der All for One Poland Sp. z.o.o., Suchy Las, Polen, deutlich um 9,0 Mio. € auf -1,5 Mio. € verbessert werden.

Unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses von 13,3 Mio. € (Vorjahr: 10,7 Mio. €) und Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von 0,6 Mio. € (Vorjahr: 0,3 Mio. €) ergibt sich ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von 11,2 Mio. € (Vorjahr: -0,1 Mio. €).

Das Eigenkapital der Zielgesellschaft stieg um 10,1% auf 124,2 Mio. € (Vorjahr: 112,8 Mio. €). Der Anstieg resultiert weitgehend aus dem höheren Bilanzgewinn infolge des positiven Jahresergebnisses. Die Eigenkapitalquote beläuft sich zum 31. Dezember 2022 auf 44,1% (Vorjahr: 47,1%).

8. Change of Control-Klauseln in Verträgen der Zielgesellschaft

Die Zielgesellschaft hat vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen, die Regelungen für den Fall eines Kontrollwechsels bei der Zielgesellschaft beinhalten:

- In zwei Schuldscheindarlehnungsverträgen mit einem Nominalvolumen von EUR 32,5 Mio. und EUR 9,0 Mio. stehen den Darlehensgebern außerordentliche Kündigungsrechte zu, wenn ein Dritter eine Mehrheit der Anteile bzw. Stimmrechte erwirbt oder ihm die Mehrheit der Stimmrechte über ein Acting in Concert zugerechnet wird. In diesem Fall kann der Darlehensgeber innerhalb von 30 Tagen die Rückzahlung des Darlehensbetrages verlangen. Die Rückzahlung hat sodann innerhalb von 60 Bankarbeitstagen nach Zugang des Rückzahlungsverlangens einschließlich der bis dahin aufgelaufenen Zinsen zu erfolgen.
- In einem Finanzierungsvertrag mit einem ausgezahlten Volumen von EUR 20,0 Mio. steht dem Darlehensgeber ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht im Falle einer alleinigen

oder gemeinsamen Übernahme der Kontrolle über 30% der Stimmrechte durch Dritte zu. Der Darlehensgeber kann im Fall eines solchen Kontrollwechsels binnen 30 Tagen nach dem Eintritt des Kontrollwechsels die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens verlangen und den noch nicht ausgezahlten Teil des Kredits stornieren. Die Rückzahlung erfolgt frühestens 30 Tage nach der Rückzahlungsaufforderung.

Kündigungsrechte für den Fall eines Kontrollwechsels finden sich vereinzelt auch in Verträgen mit Partnern bzw. Kunden der Zielgesellschaft. Diese werden zumindest bei den für die Zielgesellschaft bedeutsamen Verträgen nur ausgelöst, wenn der Kontrollwechsel die Geschäftsinteressen des Geschäftspartners der Zielgesellschaft wesentlich beeinträchtigt, insbesondere wenn die Zielgesellschaft mehrheitlich von einem Wettbewerber des Kunden am Markt übernommen bzw. erworben wird. Verwaltungsrat und GFD sehen insoweit keine wesentlichen Folgen des vorgelegten Angebots auf Partner- oder Kundenverträge.

IV. INFORMATIONEN ZU DER BIETERIN

1. Allgemeine Informationen

Die Bieterin ist eine am 11. Februar 1982 nach Schweizer Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Lachen, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Schwyz unter der Firmenummer CHE-108.025.582. Die gegenwärtige Geschäftsanschrift der Bieterin ist Seidenstrasse 2, 8853 Lachen SZ, Schweiz.

2. Unternehmensgegenstand der Bieterin

Der Unternehmensgegenstand der Bieterin ist der Handel mit sämtlichen pharmazeutischen, chemischen, kosmetischen und die Ausstattung von Krankenhäusern betreffenden Erzeugnissen sowie jede Tätigkeit, die damit im Zusammenhang steht. Die Bieterin kann Beteiligungen an anderen Gesellschaften übernehmen und verwalten sowie sämtliche Finanz-, Handels-, Mobilien- und Immobiliengeschäfte betreiben, und zwar treuhänderisch oder auf eigene Rechnung.

3. Kapitalverhältnisse

Das Grundkapital der Bieterin steht zu 100 % im Eigentum der Octapharma Nordic AB, eine nach schwedischem Recht gegründete Aktiengesellschaft (Aktiebolag) mit Sitz in Stockholm, Schweden, eingetragen im schwedischen Unternehmensregister unter der Registernummer 556614-9794.

4. Aktionärsstruktur

Die Octapharma Nordic AB ist alleinige Aktionärin der Bieterin. Anteilsinhaber der Octapharma Nordic AB wiederum sind nach Angaben der Bieterin in Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage die fünf Kinder von Herrn Wolfgang Marguerre, von denen keines die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte an der Octapharma Nordic AB hält oder die Octapharma Nordic AB sonst allein oder gemeinsam mit anderen Gesellschaftern beherrscht. Die gegenwärtigen Anteilsinhaber der Octapharma Nordic AB haben die von ihnen gehaltenen Anteile

an der Octapharma Nordic AB von Herrn Wolfgang Marguerre als vorherigem Inhaber sämtlicher Anteile an der Octapharma Nordic AB im Wege von Schenkungen erhalten. Herr Wolfgang Marguerre hat sich nach Angaben der Bieterin bei der Anteilsschenkung betreffend von rund 81,65 % der Stimmrechte an der Octapharma Nordic AB an seine Kinder das lebenslange Stimmrecht und die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten als Nießbraucher vorbehalten und die beschenkten Anteilseigner verpflichtet, ihm Stimmrechtsvollmachten für die Hauptversammlung der Octapharma Nordic AB zu erteilen. Aufgrund der bei den Anteilsschenkungen getroffenen Vereinbarungen entscheidet Herr Wolfgang Marguerre somit allein und weisungsunabhängig über mindestens 81,65 % der Stimmrechte an der Octapharma Nordic AB und beherrscht die Octapharma Nordic AB damit im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG. Die Bieterin wird danach unmittelbar von der Octapharma Nordic AB zu 100 % und mittelbar von Herrn Wolfgang Marguerre mindestens mit 81,65 % der Stimmrechte beherrscht.

5. Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung

Die Bieterin ist monistisch strukturiert. Der Verwaltungsrat der Bieterin besteht derzeit aus den Herren Wolfgang Marguerre (Präsident) und Tobias Marguerre. Daneben sind folgende Personen als Direktoren bestellt: Roger Mächler, Olaf Walter, Matthew Riordan, Dr. Sigurd Knaub, Norbert Müller, Cornelius Marguerre (Vizedirektor) und Daniel Wyder (Vizedirektor).

6. Überblick über die Geschäftstätigkeit

Die Bieterin ist Teil eines global agierenden Gesundheitskonzerns, dessen Produkte in 118 Ländern erhältlich sind. Die Geschäftstätigkeit konzentrieren sich auf drei therapeutische Bereiche: Hämophilie, Immunologie und Intensivmedizin.

Der Konzern der Bieterin ist einer der weltweit größten Hersteller von Humanprotein-Produkten. Sie entwickelt Medikamente auf der Basis von Humanproteinen aus humanen Zelllinien und Humanplasma, das größtenteils aus ihren eigenen Plasmaspendezentren stammt.

Im Geschäftsjahr 2022 erzielte die Bieterin konzernweit mit ihren weltweit rund 11.500 Mitarbeitern einen Umsatz von rund EUR 2,86 Mrd. und ein operatives Ergebnis von rund EUR 522 Mio.

7. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen und von ihnen gehaltene Aktien an der SNP Schneider-Neureither & Partner SE

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme ist die Bieterin ein unmittelbares Tochterunternehmen der Octapharma Nordic AB und ein mittelbares Tochterunternehmen von Herrn Wolfgang Marguerre (siehe Ziffer IV.4; die Octapharma Nordic AB und Herr Wolfgang Marguerre gelten daher jeweils als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG (gemeinsam die „*Bieter-Kontrollerwerber*“)). Herr Marguerre hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme unmittelbar 2.129.083 SNP-Aktien (dies entspricht einem Anteil von etwa 28,83 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft).

Die Bieterin hat ausweislich der Angebotsunterlage am 17. Mai 2023 mit Petrus Advisers eine Vereinbarung über den Erwerb von 694.192 SNP-Aktien von Petrus Advisers abgeschlossen (dies entspricht einem Anteil von rund 9,40 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der SNP). Der Vollzug der Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der fusionskontrollrechtlichen Freigabe in Deutschland. Bei der Vereinbarung handelt es sich damit um ein unmittelbar von der Bieterin gehaltenes Instrument in Bezug auf die Stimmrechte der SNP im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG.

Dieses Instrument wird mittelbar von der Octapharma Nordic AB und Herrn Wolfgang Marguerre (jeweils gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a WpHG) gehalten, weil die Bieterin ein Tochterunternehmen der Octapharma Nord AB ist und diese wiederum von Herrn Wolfgang Marguerre beherrscht wird.

Die Bieterin, die Octapharma Nordic AB und Herr Wolfgang Marguerre haben am 12. Juni 2023 die Acting-in-Concert-Vereinbarung über die Verständigung über die Ausübung der Stimmrechte aus den von ihnen jeweils gehaltenen SNP-Aktien abgeschlossen. Die Vereinbarung wurde mit dem Vollzug des Aktienerwerbs der Bieterin von Petrus Advisers am 4. Juli 2023 wirksam. Aufgrund der Acting-in-Concert-Vereinbarung werden der Bieterin ab dem Vollzug des Aktienerwerbs der Bieterin von Petrus Advisers die Stimmrechte aus den von Herrn Wolfgang Marguerre unmittelbar gehaltenen SNP-Aktien (aktuell 2.129.083 Stück, entsprechend rund 28,83 % der SNP-Aktien) nach § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet.

Außerdem gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 26. Juni 2023 die in Anlage 1 zur Angebotsunterlage der Bieterin aufgeführten Tochterunternehmen der Bieterin sowie der Octapharma Nordic AB jeweils gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

8. Angaben zu Wertpapiergeschäften der Bieterin

Nach den Angaben in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage haben die Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG in einem Zeitraum von sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 17. Mai 2023 und dem anschließenden Zeitraum bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 26. Juni 2023 folgende Geschäfte betreffend SNP-Aktien abgeschlossen:

- Mit Vereinbarung vom 6. Januar 2023 hat Herr Wolfgang Marguerre, einer der Bieter-Kontrollerwerber, von der SN Assets GmbH außerbörslich 633.800 SNP-Aktien zum Preis von EUR 25,00 je Aktie gekauft. In dieser Vereinbarung hat Herr Wolfgang Marguerre mit der SN Assets GmbH zugleich eine außerbörsliche Ankaufoption für weitere 200.283 SNP-Aktien (entsprechend rund 2,71 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der SNP) zum niedrigeren Betrag von (i) Börsenkurs der SNP-Aktie und (ii) EUR 25,00 je SNP-Aktie (Höchstbetrag) vereinbart. Diese Option hat Herr Marguerre nach Angaben der Bieterin noch am selben Tag ausgeübt und die 200.283 SNP-Aktien, auf die sich die Ankaufoption bezog, für den Kaufpreis von EUR 24,55 in bar je SNP-Aktie gekauft. Herr Marguerre hat diesen Erwerb am 10. Januar 2023 der Gesellschaft nach § 33 WpHG mitgeteilt. Der Erwerb dieser Aktien wurde vom Bundeskartellamt am 17. Mai 2023 freigegeben.

- Am 17. Mai 2023 hat die Bieterin außerbörslich mit Petrus Advisers eine Vereinbarung über den Erwerb von 694.192 SNP-Aktien gegen Zahlung eines Betrags von EUR 33,50 pro Aktie abgeschlossen (siehe bereits Ziffern III.4. und IV.7.). Als Gesamtgegenleistung wurde ein Betrag in Höhe EUR 33,50 in bar je SNP-Aktie vereinbart. Der Vollzug der Vereinbarung stand unter der aufschiebenden Bedingung der fusionskontrollrechtlichen Freigabe in Deutschland, die am 27. Juni 2023 erteilt wurde. Die Vereinbarung wurde daraufhin am 4. Juli 2023 vollzogen. Herr Marguerre hat der Zielgesellschaft den Abschluss der Vereinbarung am 24. Mai 2023 mitgeteilt. Den Vollzug der Vereinbarung hat die Bieterin in einer Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG vom 4. Juli 2023 mitgeteilt. Die Bieterin ist zu einer Erhöhung des Kaufpreises verpflichtet, falls sie nach dem Erwerb der SNP-Aktien von Petrus Advisers bis zum Ablauf eines Jahres nach dem späteren Zeitpunkt von (i) Bekanntgabe des Ergebnisses des Angebots nach Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG und (ii) Vollzug des Aktienerwerbs von der Petrus Advisers mindestens eine SNP-Aktie zu einem höheren Preis als EUR 33,50 veräußert oder ein einer Veräußerung zu einem höheren Preis als EUR 33,50 wirtschaftlich entsprechendes Geschäft vornimmt. In diesem Fall hat die Bieterin an Petrus Advisers den Unterschiedsbetrag zwischen EUR 33,50 und dem höheren Veräußerungspreis je veräußerter SNP-Aktie zu zahlen (der "**Erhöhungsbetrag**"). In diesem Fall würde sich zugleich die Gegenleistung für die SNP-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben oder nachfolgend noch annehmen, für die zum Verkauf eingereichten SNP-Aktien je SNP-Aktie um den Erhöhungsbetrag erhöhen.

9. Parallelerwerbe und mögliche Nacherwerbe

Die Bieterin wird nach Vollzug des Angebots mindestens rund 38,23 % der SNP-Aktien halten bzw. aufgrund einer Zurechnung nach § 30 Abs. 2 WpÜG kontrollieren. Ihr werden die von Herrn Wolfgang Marguerre unmittelbar gehaltenen rund 28,83 % der SNP-Aktien nach § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Zusätzlich verfügt sie nach dem Vollzug des Aktienkaufvertrags mit Petrus Advisers über rund 9,40 % der SNP-Aktien. Sie erlangt damit auf Grund des Angebots die Kontrolle über die SNP i.S.v. § 29 Abs. 2 Satz 1 WpÜG. Die Bieterin sowie die Bieter-Kontrollerwerber sind aufgrund dieses Kontrollerwerbs im Fall zukünftiger Erwerbe von SNP-Aktien nicht zur Abgabe eines weiteren Pflichtangebots i.S.v. § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG an die SNP-Aktionäre verpflichtet.

Die Bieterin hat sich darüber hinaus vorbehalten, zusätzliche SNP-Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben. Soweit solche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen erfolgen, will die Bieterin unter Angabe der Anzahl und des (vereinbarten) Preises der erworbenen SNP-Aktien nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter www.angebot-2023.de veröffentlichen.

Die Bieterin behält sich auch vor, von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt gehaltene SNP-Aktien wieder zu veräußern. Wird hierdurch die Zahlung eines Erhöhungsbetrags durch die Bieterin an Petrus Advisers ausgelöst, erhöht sich die den SNP-Aktionären, die das Angebot angenommen haben oder nachfolgend noch annehmen, für die zum Verkauf eingereichten SNP-Aktien zu gewährende Gegenleistung je SNP-Aktie um den Erhöhungsbetrag.

V. INFORMATIONEN ZUM ÜBERNAHMEANGEBOT

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Im Folgenden werden einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot des Bieters dargestellt, die aus Sicht des Verwaltungsrats und des GFD für die Zwecke dieser Stellungnahme bedeutsam sind. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die Aktionäre der Zielgesellschaft auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die folgenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Jedem Aktionär der Zielgesellschaft obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

2. Durchführung des Übernahmeangebots

Ausweislich Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage wird das Übernahmeangebot ausschließlich nach dem Recht Deutschlands und insbesondere nach dem WpÜG sowie der deutschen Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („WpÜG-AngebotsVO“), sowie bestimmten für grenzüberschreitende Übernahmeangebote geltenden wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt.

Verwaltungsrat und GFD haben keine eigene Prüfung des Übernahmeangebots in Bezug auf die Einhaltung der relevanten gesetzlichen Vorgaben vorgenommen.

3. Hintergründe des Angebots

Wie bereits unter Ziffer IV.7 dargestellt, hat die Bieterin mit dem Vollzug der Vereinbarung mit Petrus Advisers mittels eigener und zugerechneter Aktien die Kontrolle über die Gesellschaft im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 1 WpÜG erlangt. Wir verweisen insoweit auch auf die Darstellung der Bieterin in Ziffer 6.6 und 6.7 der Angebotsunterlage. Die Bieterin ist daher gem. § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG zur Abgabe eines verpflichtenden Angebots an alle SNP-Aktionäre verpflichtet (sog. Pflichtangebot).

4. Gestattung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat die Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach Angaben der Bieterin am 26. Juni 2023 gestattet.

Die Bieterin hat diese Angebotsunterlage am 26. Juni 2023 veröffentlicht durch Bekanntgabe im Internet unter www.angebot-2023.de und Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Mainzer Landstraße 153, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per E-Mail an Octapharma-Offer@commerzbank.com unter Angabe einer vollständigen Versandadresse).

Darüber hinaus hat die Bieterin eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, unter der Internetadresse www.angebot-2023.de eingestellt.

Für weitere Informationen wird auf Ziffer 1.4 und 1.5 der Angebotsunterlage verwiesen.

5. **Gegenleistung**

Als Gegenleistung bietet die Bieterin allen Aktionären eine in bar zu erbringende Gegenleistung in Höhe von EUR 33,50 je SNP-Aktie an.

Der Angebotspreis je SNP-Aktie gilt für alle SNP-Aktien einschließlich aller im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Anspruchs auf Gewinnbeteiligung.

6. **Annahmefrist und weitere Annahmefrist**

Die Frist für die Annahme des Angebots begann mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 26. Juni 2023 und endet am 24. Juli 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Die Annahmefrist verlängert sich nach den gesetzlichen Vorgaben automatisch bei Eintritt der folgenden Umstände:

- (a) Soweit die Bieterin das Angebot in den letzten zwei Wochen bis einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 WpÜG ändert, verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen, d. h. bis zum 7. August 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).
- (b) Gibt ein Dritter während der Annahmefrist für das Angebot der Bieterin ein konkurrierendes Angebot ab ("**Konkurrierendes Angebot**") und läuft die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, werden die Angebotsfristen beider Angebote angeglichen. Die Angebotsfrist für das Angebot der Bieterin bestimmt sich dann nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG).
- (c) Wird nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot einberufen, so wird die Annahmefrist auf zehn Wochen verlängert, beginnend mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG). In diesem Fall endet die Annahmefrist am 4. September 2023 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York). Die Zielgesellschaft hat gegenwärtig keine Absicht, eine entsprechende Hauptversammlung einzuberufen.

Die Bieterin hat angekündigt Informationen über jede Verlängerung der Frist für die Annahme des Angebots nach Maßgabe der Ziffer 20 ihrer Angebotsunterlage zu veröffentlichen.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen in Ziffer 17.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

Gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG können SNP-Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist nicht angenommen haben, das Angebot auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG annehmen (die "**Weitere Annahmefrist**"). Vorbehaltlich der oben genannten Verlängerungsmöglichkeiten der Annahmefrist beginnt die Weitere Annahmefrist – nach der voraussichtlich am 27. Juli 2023 erfolgenden Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG – voraussichtlich am 28. Juli 2023 und endet am 10. August 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

7. **Vollzugsbedingungen**

Die Bieterin hat das Angebot unter der Bedingung einer Erteilung einer fusionskontrollrechtlichen Freigabe der Übernahme der SNP-Aktien und den dadurch eintretenden Kontrollwerb der Bieterin über die Zielgesellschaft durch das Bundeskartellamt („**BKart**“) bis zum 18. Dezember 2023 gestellt (die „**Angebotsbedingung**“). Ausweislich der Mitteilung der Bieterin vom 27. Juni 2023 hat das Bundeskartellamt am 27. Juni 2023 die fusionskontrollrechtliche Freigabe der Übernahme der SNP-Aktien erteilt.

VI. **FINANZIERUNG DES ANGEBOTS**

1. **Erforderliche Gesamtmittel**

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen.

Die Bieterin hielt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ihrer Angebotsentscheidung am 17. Mai 2023 weder direkt noch indirekt Aktien an der Zielgesellschaft. Der in Ziffer IV.7 beschriebene Erwerb von 694.192 SNP-Aktien der Bieterin von Petrus Advisers mit einer Gegenleistung von EUR 23.255.432,00 war zunächst aufschiebend bedingt auf die fusionskontrollrechtliche Freigabe, die erst nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 27. Juni 2023 erteilt worden ist. Der Vollzug dieser Transaktion erfolgte nach Angaben der Bieterin am 4. Juli 2023.

Ausweislich der Ausführungen der Bieterin in Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage müssen der Bieterin daher zunächst Mittel für den Gesamtpreis auf alle bestehenden 7.385.780 SNP-Aktien in Höhe von EUR 247.423.630,00 auf Grundlage ihres Angebotspreises von EUR 33,50 pro SNP-Aktie zur Verfügung stehen.

Bei der Bestimmung des Finanzierungsbedarfs sind ferner die 25.750 Aktienoptionen auf SNP-Aktien aus dem Aktienoptionsplan 2020 mit einzurechnen (siehe Ziffer III.3), da bei

Ausübung dieser Optionen die neu entstehenden Aktien ebenfalls der Bieterin andienbar sind. Der Finanzierungsbedarf erhöht sich damit um weitere EUR 862.625,00 auf EUR 248.286.255,00.

Die Bieterin veranschlagt die mit dem Angebot und dessen Abwicklung entstehenden Kosten auf einen Betrag von ca. EUR 0,75 Mio. („**Transaktionskosten**“).

Danach muss die Bieterin sicherstellen, dass ihr bei möglicher Annahme des Angebots für alle 7.385.780 SNP-Aktien, zzgl. weiterer möglicher 25.750 neu entstehenden SNP-Aktien auf Grundlage des Aktienoptionsplans 2020, Gesamtmittel in Höhe von EUR 249.036.255,00 („**gesamte Angebotskosten**“) bei Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen, um das Angebot vollständig erfüllen zu können.

2. Finanzierung des Angebots

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage sollen die gesamten Angebotskosten und die Transaktionskosten vollständig aus bestehenden liquiden Mitteln der Bieterin finanziert werden. Die Bieterin gibt an, über ausreichende liquide Mittel zu verfügen und keine externen Finanzierungsmaßnahmen zu benötigen, um das Angebot zu vollziehen.

Sie beziffert die per 31. Dezember 2022 bilanzierte Position „Cash and Cash equivalents“ der von der Bieterin geführten Octapharma Gruppe auf insgesamt EUR 749,8 Mio., davon entfielen EUR 603,5 Mio. direkt auf die Bieterin. Zum 31. Mai 2023 beliefen sich diese „Cash and Cash equivalents“ bei der Bieterin nach den Angaben in der Angebotsunterlage auf EUR 499,5 Mio.

3. Finanzierungsbestätigung

Der Angebotsunterlage der Bieterin ist zudem eine schriftliche Bestätigung gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 WpÜG der COMMERZBANK Aktiengesellschaft, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, als Anlage 3 beigelegt (die „**Finanzierungsbestätigung**“). In der Finanzierungsbestätigung bestätigt die COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Zürich, (i) dass sie ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 2 WpÜG ist und (ii) dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung der Gegenleistung im Rahmen des öffentlichen Übernahmeangebotes der Bieterin für den Erwerb sämtliche nicht von ihr gehaltenen Stückaktien der Zielgesellschaft gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von EUR 33,50 je Stückaktie notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen. Wegen des genauen Wortlauts verweisen Verwaltungsrat und GFD auf Anlage 3 zur Angebotsunterlage.

Verwaltungsrat und GFD weisen darauf hin, dass Aktionären, die das Angebot angenommen haben, für den Fall, dass die Bieterin keine ausreichenden Mittel bereitgestellt hat und zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs die Gegenleistung nicht erbringen kann, nach § 13 Abs. 2 WpÜG ein Anspruch auf Ersatz ihrer Schäden gegen die COMMERZBANK Aktiengesellschaft als Wertpapierdienstleistungsunternehmen unter dem Vorbehalt der Einschränkungen des § 12 Abs. 2 bis 4 WpÜG zustehen könnte.

4. Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen

Nach Auffassung von Verwaltungsrat und GFD erfüllen die von der Bieterin in Ziff. 14.2 und 14.3 der Angebotsunterlage beschriebenen Maßnahmen die Anforderungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG.

VII. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Als Gegenleistung bietet die Bieterin allen Aktionären eine in bar zu erbringende Gegenleistung in Höhe von EUR 33,50 je SNP-Aktie an.

2. Mindestangebotspreis nach WpÜG

Soweit Verwaltungsrat und GFD dies aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beurteilen können, erfüllt der Angebotspreis je SNP-Aktie von EUR 33,50 die Mindestpreisanforderungen gemäß § 31 WpÜG i.V.m. den §§ 3 ff. WpÜG-AngebVO:

a) Berücksichtigung des Börsenpreises

Nach § 5 WpÜG-AngebVO muss bei einem Übernahmenangebot gemäß § 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der jeweiligen Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollierung entsprechen („*Drei-Monats-Durchschnittskurs*“).

Gemäß Ziffer 10.2.1 (b) der Angebotsunterlage beträgt der Drei-Monats-Durchschnittskurs der SNP am 16. Mai 2023, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, EUR 29,67.

b) Berücksichtigung von Vorerwerben

Nach § 4 WpÜG-AngebVO muss bei einem freiwilligen Übernahmeangebot gemäß § 29 ff. WpÜG die Gegenleistung ferner mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Die Bieterin hat nach ihren Angaben am 17. Mai 2023 einen Vertrag über den Erwerb von 694.192 SNP-Aktien zu einem Preis von EUR 33,50 je SNP-Aktie abgeschlossen. Wie oben unter Ziff. IV.7 beschrieben, erhöht sich die Gegenleistung bei einer Veräußerung von SNP-Aktien zu einem Preis über den EUR 33,50 um die jeweilige Differenz. Diese Erhöhung gilt auch für die Aktionäre, die das Angebot der Bieterin angenommen haben.

Unter diesen Gegebenheiten beträgt der nach § 4 WpÜG-AngebVO als Gegenleistung für die Aktien der Zielgesellschaft mindestens anzubietende Kaufpreis EUR 33,50 je SNP-Aktie zuzüglich eines potentiellen Erhöhungsbetrages. Der von der Bieterin angebotene Kaufpreis je SNP-Aktie entspricht dem.

3. Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Verwaltungsrat und GFD haben die finanzielle Angemessenheit des Angebotspreises von EUR 33,50 je SNP-Aktie unter Berücksichtigung von historischen Börsenkursen der SNP-Aktie, der von ausgewählten Research Analysten mitgeteilten Kursziele der SNP, der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Zielgesellschaft sowie weiterer Annahmen und Informationen (mit Unterstützung ihres Finanzberaters) sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet.

Im Zusammenhang mit ihrer Prüfung, Analyse und Auswertung wurden Verwaltungsrat und GFD von Macquarie Capital France SA, Niederlassung Deutschland (nachfolgend „*Macquarie*“) beraten. Macquarie hat eine Opinion zur finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises für die Aktionäre der Zielgesellschaft (ausgenommen die Bieterin und mit ihr verbundenen Unternehmen) abgegeben.

a) Vergleich mit historischen Börsenkursen

Bei der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben Verwaltungsrat und GFD unter anderem die historischen Börsenkurse der SNP-Aktie gemäß der Beschreibung in Ziffer 10.2.1 der Angebotsunterlage berücksichtigt.

Bezogen auf den Börsenkurs der SNP-Aktie vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 17. Mai 2023 enthält der Angebotspreis von EUR 33,50 je SNP-Aktie folgende Aufschläge:

- EUR 2,50 bzw. 7,7 % auf den Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) vom 16. Mai 2023, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots, in Höhe von 31,10 je SNP-Aktie.
- EUR 3,83 bzw. 12,9 % auf den volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) in den letzten drei Monaten bis zum 16. Mai 2023 (einschließlich) in Höhe von 29,67 je SNP Aktie.
- EUR 6,86 bzw. 25,8 % auf den volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) in den letzten sechs Monaten bis zum 16. Mai 2023 (einschließlich) in Höhe von 26,64 je SNP Aktie.

b) Research Analysten Meinungen

Bei der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben Verwaltungsrat und GFD zudem jeweils die der Zielgesellschaft zugänglichen, von ausgewählten Research Analysten vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 17. Mai 2023 ausgegebenen Zielkurse für die Zielgesellschaft berücksichtigt.

Bewertung durch ausgewählte Research Analysten in der Periode zwischen 15. Februar und 16. Mai 2023

Institut	Datum	Empfehlung	Kursziel (in EUR)
Warburg Research	30. März 2023	Kauf	33,00
Berenberg	30. Januar 2023	Halten	25,00
Stifel	15. Februar 2023	Halten	30,00
Durchschnitt			29,33

Bei den Einschätzungen von Research Analysten handelt es sich immer um die persönliche Einschätzung des jeweiligen Analysten. Dabei weichen deren Sichtweisen über den Wert einer Aktie naturgemäß voneinander ab. Verwaltungsrat und GFD sind der Meinung, dass der gebildete Durchschnittswert ein relevantes Indiz – insbesondere für kurzfristiger orientierte Aktionäre – für die Angemessenheit des Angebotspreises darstellen kann.

Gegenüber dem Durchschnittswert der zwischen 15. Februar und 16. Mai 2023 veröffentlichten Zielkurse von EUR 29,33 enthält der Angebotspreis von EUR 33,50 einen Aufschlag von EUR 4,17 bzw. 14,2 %.

c) **Fairness Opinion**

Macquarie hat im Auftrag von Verwaltungsrat und GFD eine Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises aus Sicht der Aktionäre der Zielgesellschaft, an die das Angebot gerichtet ist, (nachfolgend „**Opinion**“) erstellt. Macquarie hat Verwaltungsrat und GFD den dieser Stellungnahme als Anlage 2 beigefügten Opinion Letter 7. Juli 2023 zukommen lassen (nachfolgend „**Opinion Letter**“). Zum Verständnis der Opinion sowie der ihr zugrundeliegenden Untersuchungshandlungen und Schlussfolgerungen ist die vollständige Lektüre des Opinion Letters erforderlich.

Verwaltungsrat und GFD haben sich sorgfältig mit der Opinion befasst und sie einer kritischen Würdigung unterzogen. Auf Basis ihrer eigenen Einschätzung haben sich Verwaltungsrat und GFD von der Plausibilität und der Angemessenheit der von Macquarie bei der Erstellung der Opinion angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

Verwaltungsrat und GFD weisen darauf hin, dass die Opinion ausschließlich der Beratung von Verwaltungsrat und GFD und der Unterstützung für Verwaltungsrat und GFD im Zusammenhang mit deren eigener Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises dient und diese Beurteilung nicht ersetzen soll. Die Offenlegung der Tatsache, dass Verwaltungsrat und GFD die Opinion eingeholt haben, dient ausschließlich der Offenlegung der Informationsgrundlage, auf welcher Verwaltungsrat und GFD diese Stellungnahme abgeben; sie dient nicht dazu, den Aktionären der Zielgesellschaft eine zusätzliche Entscheidungsgrundlage zu liefern.

Dementsprechend ist die Opinion an den Verwaltungsrat und das GFD gerichtet und dient ausschließlich zu deren Gunsten. Sie ist weder an die Aktionäre der Zielgesellschaft oder

Dritte gerichtet, noch werden diese in den Schutzbereich des Mandats zur Erteilung der Opinion einbezogen oder können sonst auf die Aussagen in der Opinion vertrauen. Zwischen Macquarie und den Aktionären der Zielgesellschaft oder Dritten, denen der Opinion Letter zugänglich gemacht wird, wird in dieser Hinsicht kein vertragliches oder sonstiges Rechtsverhältnis begründet und Macquarie übernimmt keine Haftung gegenüber Aktionären der Zielgesellschaft oder Dritten in Bezug auf die Opinion. Aktionäre der Zielgesellschaft oder Dritte können daher aus der Opinion und der Tatsache, dass in dieser Stellungnahme auf sie verwiesen wird, keine Ansprüche oder Rechte gegenüber Macquarie, ihren verbundenen Unternehmen oder deren Vertretern herleiten. Insbesondere ist die Opinion keine Empfehlung an die Aktionäre der Zielgesellschaft, das Angebot anzunehmen oder nicht anzunehmen.

Die Opinion befasst sich weder mit den relativen Vorteilen des Angebots im Vergleich zu alternativen Transaktionen oder Strategien, die der Zielgesellschaft zur Verfügung stehen könnten (oder mit den Auswirkungen des Angebots auf andere Transaktionen, an denen die Zielgesellschaft partizipieren könnte), noch mit der Geschäftsentscheidung oder den zugrundeliegenden wirtschaftlichen Erwägungen von Verwaltungsrat oder GFD in Bezug auf das Angebot.

Die Beauftragung von Macquarie beschränkt sich auf die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht und umfasst insbesondere nicht die Beurteilung anderer in dieser Stellungnahme gemachter Aussagen oder deren Vollständigkeit oder Richtigkeit.

Im Rahmen ihrer Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht hat Macquarie eine Reihe von Untersuchungen vorgenommen, wie sie nach Einschätzungen von Macquarie in vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen durchgeführt werden und Macquarie angemessen erscheinen, um Verwaltungsrat und GFD eine tragfähige Grundlage für die eigene Einschätzung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Die der Opinion zugrundeliegenden Analysen beruhen dabei auf Methoden, wie sie nach Einschätzung von Macquarie typischerweise von Investmentbanken bei vergleichbaren Unternehmenstransaktionen angewendet werden und die wesentlich von Bewertungsmethoden abweichen, wie sie typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Anforderungen des deutschen Gesellschafts- und Handelsrechts oder gemäß geltender Standards angewandt werden. Macquarie hat insbesondere keine Bewertung auf Grundlage der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (nachfolgend „IDW“) (IDW S 1) durchgeführt und die Opinion wurde auch nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) erstellt. Macquarie hat stattdessen verschiedene finanzielle, gesamtwirtschaftliche und marktseitige Faktoren sowie Annahmen, Vorgehensweisen, Einschränkungen und Bewertungen zugrunde gelegt, die in dem Opinion Letter näher beschrieben sind.

Die der Opinion zugrunde liegende Analyse beruht insbesondere auf (i) den finanziellen Ergebnissen der Zielgesellschaft des laufenden Geschäftsjahrs, den Prognosen für 2023 und dem vorläufigen Finanzplan für 2024, einschließlich Gesprächen mit dem leitenden Management der Zielgesellschaft zu gewissen längerfristigen Annahmen, (ii) der veröffentlichten Angebotsunterlage, (iii) bestimmten Finanz- und Marktdaten (Webseiten, Jahres-/Quartalsab-

schlüsse, Investoren-/Firmenpräsentationen, FactSet, Bloomberg, usw.) in Bezug auf die Zielgesellschaft und andere börsennotierte Unternehmen, die von Macquarie als relevant erachtet wurden und (iv) Veröffentlichungen/Berichte von Research Analysten über die Zielgesellschaft und andere vergleichbare Unternehmen, die von Macquarie als relevant erachtet wurden.

Macquarie hat die von der Zielgesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen oder Unterlagen und sonstige Informationen oder Unterlagen, auf denen die Opinion beruht, weder geprüft noch prüferisch durchgesehen. Die Opinion basiert insbesondere auf den Wirtschafts- und Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Abgabe der Opinion sowie auf den Macquarie zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen. Ereignisse, die nach diesem Zeitpunkt eingetreten sind, können die im Zuge der Erstellung der Opinion getroffenen Annahmen und die Schlussfolgerungen beeinflussen. Macquarie ist nicht verpflichtet, die Opinion zu aktualisieren, anzupassen, zurückzuziehen oder die Schlussfolgerungen der Opinion im Lichte von Ereignissen, die nach dem Datum der Opinion eingetreten sind, zu bestätigen.

Macquarie wurde von der Zielgesellschaft beauftragt, als Berater zu finanziellen Aspekten in Bezug auf das Angebot tätig zu werden, und erhält von SNP für diese Tätigkeit sowie für die Erstellung der Opinion eine marktübliche Vergütung. Zudem hat die Zielgesellschaft zugestimmt, Macquarie für bestimmte daraus entstehende Verbindlichkeiten, einschließlich im Zusammenhang mit der Erstellung der Opinion, freizustellen. Macquarie und/oder ihre verbundenen Unternehmen werden möglicherweise zukünftig Finanzberatungs- und/oder Platzierungs- oder andere Dienstleistungen für die Zielgesellschaft, die Bieterin und/oder mit der Zielgesellschaft oder der Bieterin verbundenen Unternehmen übernehmen, für die Macquarie und/oder ihre verbundenen Unternehmen eine Vergütung erhalten. Macquarie und/oder ihre verbundenen Unternehmen können in Zukunft möglicherweise für eigene oder fremde Rechnung Wertpapiere der Zielgesellschaft halten, mit diesen handeln oder anderweitig Transaktionen mit diesen durchführen.

In dem Opinion Letter hat Macquarie dem Verwaltungsrat und dem GFD mitgeteilt, dass zum Zeitpunkt des Opinion Letters, basierend auf ihrer Analyse und vorbehaltlich der in dem Opinion Letter enthaltenen Annahmen und Beschränkungen, der Angebotspreis von EUR 33,50 pro SNP-Aktie nach Ansicht von Macquarie aus finanzieller Sicht für die Aktionäre der Zielgesellschaft, an die das Angebot gerichtet ist, finanziell angemessen ist.

4. Gesamtwürdigung

Verwaltungsrat und GFD haben die Angemessenheit des Angebotspreises sorgfältig und eingehend geprüft, intensiv analysiert und bewertet. Im Zuge dessen haben Verwaltungsrat und GFD u.a. den Inhalt der Opinion von Macquarie zur Kenntnis genommen und sich aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen von der Plausibilität der von Macquarie verwendeten Herangehensweise und der Angemessenheit der von Macquarie angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt, aber auch eigene Untersuchungen durchgeführt.

Bei den Überlegungen haben Verwaltungsrat und GFD neben den vorbenannten Aspekten auch die Angemessenheit des Angebotspreises anhand einer Multiplikatoren-Analyse (auf

Basis von börsennotierten Unternehmen sowie früheren Transaktionen, welche als vergleichbar angesehen werden) sowie einer Discounted-Cashflow-Analyse überprüft.

Für eine Beurteilung der Angemessenheit kann herangezogen werden, dass nach Angaben der Bieterin der drittgrößte Aktionär der SNP, Petrus Advisers (ein professioneller Verwalter von verschiedenen Fonds) mit einem Anteil von 9,4% des Aktienkapitals, eine Vereinbarung zur Veräußerung ihres Anteils zum Angebotspreis von EUR 33,50 mit der Bieterin getroffen hat.

Auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung der von Verwaltungsrat und GFD durchgeführten Untersuchungen, Prüfungen, Analysen und Bewertungen, der Gesamtumstände des Angebots und unter Berücksichtigung u.a. der Opinion von Macquarie sind Verwaltungsrat und GFD zu dem Ergebnis gelangt, dass die Höhe des Angebotspreises insbesondere für kurzfristig orientierte Anleger als angemessen angesehen werden kann.

Auf der anderen Seite sehen Verwaltungsrat und GFD Wertsteigerungspotentiale bei einer erfolgreichen Umsetzung der eingeschlagenen Transformation, die möglicherweise nicht vollständig in der Gegenleistung reflektiert sind. Verwaltungsrat und GFD weisen darauf hin, dass die Umsetzung der Transformation und die Realisierung der Wachstums- und Profitabilitätspotentiale Risiken birgt und sie für eine erfolgreiche Fortentwicklung der Gesellschaft keine Gewähr übernehmen.

Die Entscheidung über die Bewertung des Angebotspreises und die Annahme des Angebotes muss von jedem Aktionär eigenständig unter Würdigung seiner individuellen Risikobereitschaft und -tragfähigkeit, seiner Liquiditäts- und Steuersituation sowie seiner persönlichen Einschätzung der Wertentwicklung der Zielgesellschaft und ihres Aktienkurses getroffen werden. Verwaltungsrat und GFD erkennen insoweit an, dass es insbesondere für langfristig orientierte Anleger Gründe geben mag, das Angebot trotz des von Verwaltungsrat und GFD als angemessen angesehenen Angebotspreises nicht anzunehmen.

VIII. ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER SIE BEHERRSCHENDEN PERSONEN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DIE ZIELGESELLSCHAFT

Das Angebot der Bieterin ist nicht mit Verwaltungsrat oder GFD abgestimmt. Die Bieterin ist insbesondere nicht im Vorfeld des Angebots mit der Zielgesellschaft in einen Dialog über die strategischen Ziele und die unternehmerischen Absichten eingetreten.

1. Zu den Angaben der Bieterin

Die Bieterin hat ihre Absichten und die gleichlaufenden Absichten der Bieter-Kontrollerwerber im Hinblick auf die Zielgesellschaft und die Bieterin insbesondere unter Ziffern 8 bis einschließlich 9.7 der Angebotsunterlage beschrieben. Dass das Angebot nicht mit der Zielgesellschaft abgestimmt ist, betrifft auch und insbesondere die mit dem Angebot verfolgten Ziele sowie die voraussichtlichen Folgen des Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft. Den Aktionären wird empfohlen, auch diese Passagen sorgsam zu lesen. Die folgenden Angaben beruhen alleine auf der Angebotsunterlage.

Weitergehende Mitteilungen der Bieterin oder der Bieter-Kontrollerwerber sind darüber hinaus gegenüber Verwaltungsrat und GFD nicht erfolgt, auch nicht durch Mitteilungen nach § 43 WpHG über die Ziele eines Aktionärs in Hinblick auf seine Beteiligung nach Überschreiten der 10 % Schwelle.

Die Bieterin weist in Ziff. 2.3 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich die Absichten und Einschätzungen der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändern können. Eine rechtliche Bindung an die in der Angebotsunterlage dargestellten Ziele und Absichten besteht nicht.

2. Die von der Bieterin verfolgten Absichten und Ziele

Die Bieterin und die mit ihr verbundenen Unternehmen streben nach ihrer Bekundung keine Integration der Zielgesellschaft in den Konzern der Bieterin an und streben entsprechend auch keine Realisierung von Synergien an. Die Beteiligung der Bieterin an der SNP soll eine Finanzbeteiligung und kein strategisches Investment werden. Die Zielgesellschaft soll vielmehr als eigenständiges Unternehmen mit einer stabilen Aktionärsstruktur und mit neuem Leitungssystem bestehen bleiben.

Die Bieterin beabsichtigt jedoch, die Zielgesellschaft nach Abschluss des Angebots in eine SE mit dualistischem Leitungssystem zu ändern. Damit greift die Bieterin das Ziel auf, das der sie indirekt beherrschende Herr Wolfgang Marguerre bereits im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der SNP am 23. Mai 2023 verfolgte.

Nach Abschluss des Angebots soll dieses Ziel, der Wechsel in ein dualistisches System, in einer zukünftigen außerordentlichen oder ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Bieterin und die Bieter-Kontrollerwerber kündigen dazu in Ziff. 9.5 der Angebotsunterlage die Absicht an, das monistische Leitungssystem der Zielgesellschaft sowie die Besetzung der Organe grundlegend zu ändern. Die Bieterin und die Bieter-Kontrollerwerber beabsichtigen, durch eine Satzungsänderung ein dualistisches Leistungssystem mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat einzuführen. Die Tätigkeit des Aufsichtsrats soll sich auf die Überwachung des Vorstands beschränken. Der weisungsungebundene Vorstand leitet das Unternehmen und führt die Geschäfte.

Nach der Absicht der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber soll der gegenwärtige CEO der Zielgesellschaft, Dr. Jens Amail, Vorstand der Zielgesellschaft werden. Die Bieterin und die Bieter-Kontrollerwerber planen ferner, den künftigen Aufsichtsrat mit kompetenten, erfahrenen und qualifizierten Kandidaten zu besetzen. Die Besetzung soll in einem strukturierten Auswahlprozess vorbereitet werden, wobei die Bieterin bereits angekündigt hat, das gegenwärtige Verwaltungsratsmitglied Dr. Karl Benedikt Biesinger zur Wahl vorzuschlagen.

Im Übrigen gibt die Bieterin die Absicht an, das Unternehmen der Zielgesellschaft unverändert fortzuführen, insbesondere die künftige Geschäftstätigkeit, das Vermögen, die Verpflichtungen, den Sitz, den Standort wesentlicher Unternehmensteile sowie die Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen der Zielgesellschaft beizubehalten. Strukturmaßnahmen wie ein Delisting, einen Squeeze-Out oder den Abschluss eines Gewinn-

abführungs- und/oder Beherrschungsvertrages beabsichtigt die Bieterin gemäß Angebotsunterlage gegenwärtig ebenfalls nicht, können aber in Abhängigkeit von der zukünftigen Entwicklung der Zielgesellschaft sowie deren Aktionärsstruktur zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht gezogen werden. Auch im Hinblick auf das Unternehmen der Bieterin sollen im Wesentlichen keine Änderungsabsichten bestehen.

3. Stellungnahme von Verwaltungsrat und GFD

Verwaltungsrat und GFD nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin ihr Investment als „Finanzbeteiligung“ und nicht als strategisches Investment versteht. Gleichwohl erklärt die Bieterin in Ziff. 9.2 der Angebotsunterlage, die Strategie des Geschäftsführenden Direktors und CEO, Dr. Jens Amail, zu unterstützen. Zudem beabsichtigen die Bieterin und die Bieter-Kontrollerwerber, die Governance der Zielgesellschaft zu ändern und die Mitglieder des gegenwärtigen zentralen Leitungsorgans der Gesellschaft auszuwechseln. Für diesen Zweck bündeln die Bieterin und die Bieter-Kontrollerwerber ihre Beteiligungen an der Zielgesellschaft und koordinieren im Sinne eines Acting in Concerts ihre Stimmrechte. Verwaltungsrat und GFD sehen darin auch Elemente einer unternehmerischen Beteiligung, die über das Verständnis einer reinen Finanzbeteiligung hinausgehen. Denn die Bieterin und die Bieter-Kontrollerwerber beabsichtigen nach den Angaben in der Angebotsunterlage zumindest, auf die Leitung des Unternehmens der Zielgesellschaft Einfluss zu nehmen, indem die Corporate Governance umgestaltet und Einfluss auf die personelle Besetzung der Organe genommen werden soll.

Die Hauptversammlung der Zielgesellschaft hatte 2018 mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit beschlossen, mit der SE-Umwandlung aus dem vor allen in Deutschland vorherrschenden dualistischen Leistungssystem in das international eher bevorzugte monistische Board-System zu wechseln. Auf Antrag des Bieter-Kontrollerwerbers Wolfgang Marguerre hatte die letzte ordentliche Hauptversammlung am 23. Mai 2023 über die Rückkehr in das dualistische System zu entscheiden. Der Antrag fand in der Hauptversammlung zwar die einfache Mehrheit der Stimmen, erreichte aber nicht die erforderliche qualifizierte Mehrheit.

Diese Beschlusslage ist gegenwärtig für die Zielgesellschaft maßgeblich. Verwaltungsrat und GFD sind im Interesse aller Aktionäre an die aktuelle Entscheidung der Hauptversammlung zur Fortführung des gegenwärtigen monistischen Systems gebunden wie an etwaige Beschlüsse künftiger Hauptversammlungen hierzu.

Zur Besetzung der Organe und der Absicht der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber weisen Verwaltungsrat und GFD darauf hin, dass die Vorstände im dualistischen System vom Aufsichtsrat und nicht von der Hauptversammlung bestellt werden. Auch wenn die Bieterin beabsichtigt, Dr. Jens Amail als Vorstand die eigenverantwortliche Leitung zuzuweisen, ist der Aufsichtsrat bei der Bestellung des Vorstands an Vorschläge von Aktionären nicht gebunden. Weitere Vorschläge des Bieters zu Personalbesetzungen neben Dr. Amail als Vorstand und Dr. Biesinger als Aufsichtsratsmitglied enthält die Angebotsunterlage nicht.

Die Absicht der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber, im Übrigen nicht in die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft eingreifen zu wollen, die Zielgesellschaft nicht zu integrieren oder das Vermögen der Zielgesellschaft anzugreifen und keine sonstigen Strukturmaßnahmen vornehmen zu wollen, begrüßen Verwaltungsrat und GFD im Grundsatz. Verwaltungsrat und

GFD weisen darauf hin, dass sich die Bieterin vorbehalten hat, in Abhängigkeit der zukünftigen Entwicklung sowie der zukünftigen Aktionärsstruktur Strukturmaßnahmen wie ein Delisting oder einen Squeeze-out zu einem späteren Zeitpunkt unter Umständen in Betracht zu ziehen.

4. Folgen für die Finanzierung der Zielgesellschaft

Aus Sicht von Verwaltungsrat und GFD kann das Angebot aufgrund der in Ziffer III.8 dargestellten Kontrollwechselklauseln erhebliche Folgen für die Finanzierung der Gesellschaft haben. Ein Finanzierungsvertrag mit einem ausgezahlten Volumen von EUR 20 Mio. enthält eine Kontrollwechselklausel, die bereits im Falle einer Kontrolle über 30 % der Stimmrechte ausgelöst wird. Bei zwei Schuldscheindarlehen mit Nominalvolumina von zusammen 41,5 Mio. wird ein Sonderkündigungsrecht beim Erwerb der Mehrheit der Anteile ausgelöst. Überschreiten die Bieterin und die Bieter-Kontrollerwerber die 30 %-Schwelle, muss sich die Gesellschaft auf einen Refinanzierungsbedarf von bis zu EUR 20 Mio. einstellen. Bei einem Mehrheitserwerb kann der Refinanzierungsbedarf bis zu EUR 61,5 Mio. betragen.

Die Zielgesellschaft hat gegenwärtig keine Information darüber, ob die Kreditgeber die Change-of-Control-Klauseln ausüben werden und einen Kontrollwechsel zum Anlass nehmen werden, die Konditionen der Finanzierungsvereinbarungen neu zu verhandeln. In diesem Fall könnten veränderte Bedingungen am Banken- und/oder Kapitalmarkt eine Neuverhandlung der betroffenen Finanzierungsverträge beeinflussen und zu einmaligen sowie dauerhaften Belastungen der Zielgesellschaft führen.

IX. AUSWIRKUNGEN AUF DIE AKTIONÄRE DER ZIELGESELLSCHAFT

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den Aktionären der Zielgesellschaft Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem Aktionär der Zielgesellschaft obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Verwaltungsrat und GFD raten den Aktionären der Zielgesellschaft, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Verwaltungsrat und GFD weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob Aktionären der Zielgesellschaft durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Verwaltungsrat und GFD empfehlen den Aktionären der Zielgesellschaft, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- Die Bieterin ist berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis einen Geschäftstag vor Ende der Annahmefrist zu ändern.

- Mit der Übertragung der SNP-Aktien bei Vollzug des Angebots werden alle zukünftigen Dividendenansprüche auf die Bieterin übertragen.
- Aktionäre, die das Angebot annehmen werden oder angenommen haben, verlieren mit Übertragung ihrer SNP-Aktien an die Bieterin ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte an den übertragenen SNP-Aktien. Diejenigen Aktionäre, die das Angebot annehmen werden oder angenommen haben, profitieren somit nicht länger von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der SNP-Aktien oder von einer möglichen positiven Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 17 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen möglich. Die Aktionäre der Zielgesellschaft sind in Bezug auf die SNP-Aktien, für die sie das Übernahmeangebot angenommen haben, in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt.
- Zum Verkauf eingereichte SNP-Aktien können laut der Angebotsunterlage sowie der im Bundesanzeiger am 27. Juni 2023 veröffentlichten Bekanntmachung über den Eintritt der Angebotsbedingung nicht im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse unter einer temporären ISIN gehandelt werden.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender SNP-Aktien (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse SNP-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen (§ 31 Abs. 5 WpÜG). Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Ein Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die Aktionäre. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse SNP-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.
- Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen grundsätzlich nicht an gesetzlich vorgeschriebenen Gegenleistungen oder Abfindungen teil, die bei etwaigen nach Vollzug des Angebots durchgeführten Strukturmaßnahmen zu gewähren wären (insbesondere im Falle des Abschlusses eines Beherrschungsvertrags, eines Squeeze-out oder von Umwandlungen). Die Bieterin hat unter Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage zwar erklärt, keine gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen zu beabsichtigen, die Einfluss auf die Beteiligung der Aktionäre an der Zielgesellschaft haben; allerdings kann die Bieterin ihre Absicht im Nachhinein jederzeit ändern. Die im Falle von Strukturmaßnahmen gesetzlich vorgeschriebenen (oder aufgrund der Auslegung der Gesetze infolge ständiger Rechtsprechung vorzusehenden) Gegenleistungen oder Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem

Gesamtwert des jeweiligen Unternehmens bemessen und unterliegen – mit Ausnahme der Abfindung nach § 39a Abs. 3 Satz 3 WpÜG im Rahmen eines übernahmerechtlichen Squeeze-out – der gerichtlichen Kontrolle im Spruchverfahren. Solche Gegenleistungen oder Abfindungszahlungen können auch höher oder niedriger sein als der von der Bieterin im Rahmen des Angebots angebotene Preis.

- Nach Abschluss des Angebots und nach Ablauf der Ein-Jahres-Frist im Sinne des § 31 Abs. 5 WpÜG ist es der Bieterin möglich, zusätzliche SNP-Aktien zu einem höheren Preis zu erwerben, ohne den Angebotspreis zugunsten derjenigen SNP-Aktionäre erhöhen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben. Innerhalb der vorgenannten Ein-Jahres-Frist kann die Bieterin außerdem an der Börse SNP-Aktien zu einem höheren Preis – wie er etwa im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme vorherrscht – erwerben, ohne den Angebotspreis zugunsten derjenigen SNP-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.

2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre SNP-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin Aktionäre der Zielgesellschaft und tragen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Zielgesellschaft und daher auch der künftigen Entwicklung des Börsenkurses der SNP-Aktien. Diese Aktionäre sollten jedoch insbesondere Folgendes berücksichtigen:

- Die SNP-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen worden ist, können zunächst weiter börslich gehandelt werden. Je nach Anzahl der SNP-Aktien, für die das Pflichtangebot angenommen wird, besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Liquidität der SNP-Aktie geringer sein wird als heute. Dies kann dazu führen, dass Kauf- und Verkaufsaufträge nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der SNP-Aktien dazu führen, dass es zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit kommt.
- Generell ist die zukünftige Kursentwicklung der SNP-Aktien nicht vorherzusagen. Sie unterliegt allen äußeren Einflüssen der Gesamtwirtschaftslage und ist von der künftigen Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft sowie von Angebot und Nachfrage nach SNP-Aktien abhängig. Es ist nicht auszuschließen, dass der gegenwärtige Kurs der SNP-Aktien derzeit durch die Ankündigung und Veröffentlichung der Angebotsunterlage beeinflusst ist und sich nicht weiterhin auf dem derzeitigen Niveau halten wird. Es kann weiter nicht ausgeschlossen werden, dass sich etwaige allgemeine negative Branchentrends auch nachteilig auf den Kurs der SNP-Aktie auswirken können (z.B. wenn das Übernahmeangebot nicht erfolgreich ist).
- Veräußert die Bieterin innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Angebots nach Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG mindestens eine SNP-Aktie zu einem höheren Preis als EUR 33,50, ist sie nach der Vereinbarung mit Petrus Advisers zur Zahlung des Differenzbetrages zwischen EUR 33,50 und dem Verkaufspreis zu zahlen. Um diesen Erhöhungsbetrag erhöht sich nach § 4 WpÜG-AngV auch die Gegenleistung für

die Aktionäre, die das Angebot angenommen haben. Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, partizipieren nicht vom Erhöhungsbetrag.

- Eine erhebliche Reduzierung des Streubesitzes könnte dazu führen, dass die SNP-Aktie nicht mehr die von den jeweiligen vorgegebenen Kriterien von an der Zielgesellschaft beteiligten Investmentfonds oder sonstige institutionelle Anleger, erfüllen, und diese ihre SNP-Aktien daher veräußern. Folge davon könnte ein Überangebot an SNP-Aktien auf einem vergleichsweise illiquiden Markt sein, was zu einer Belastung des Börsenkurses der SNP-Aktien führen könnte.
- Die Bieterin hat unabhängig von der Angebotsannahmequote wie in der Veröffentlichung ihrer Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots am 17. Mai 2023 und in Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage beschrieben nach Vollzug der Übernahme der Stimmen des von Petrus Advisers kontrollierten Fonds (rund 9,40 % der SNP-Aktien) und der beabsichtigten Stimmrechtsvereinbarung mit Herrn Wolfgang Marguerre (rund 28,83 % der SNP Aktien) je nach Präsenz der übrigen Aktionäre – bei erfahrungsgemäßer Präsenz von 60 bis 70 % auf der Hauptversammlung – bereits die Präsenzmehrheit in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft für Beschlussgegenstände, die die einfache Mehrheit verlangen. Bei niedrigerer Präsenz der übrigen Aktionäre könnte sie damit zudem bereits eine faktische Präsenzmehrheit für Beschlussgegenstände besitzen, die eine Mehrheit von 75 % benötigen. Nach Vollzug des Angebots könnte die Bieterin je nach der Annahmequote auch über die erforderliche – und von der Präsenz auf einer Hauptversammlung unabhängige – Stimmenmehrheit von 75 % verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der Zielgesellschaft. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde nach deutschem Recht eine Pflicht, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung von der Zielgesellschaft ein Angebot zum Erwerb ihrer SNP-Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der SNP-Aktien führen.
- Die Bieterin kann, bei gegebener Präsenzmehrheit, in der Hauptversammlung allein mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Verwendung eines möglichen Bilanzgewinns entscheiden. Ob es zu Dividendenausschüttungen kommt, kann die Bieterin daher alleine entscheiden. Bei gegebener Präsenzmehrheit kann die Bieterin ferner praktisch die Bestellung der Kandidaten für den Aufsichtsrat kontrollierenden, der wiederum den Vorstand bestellt. Der Bieterin kann

damit ein erheblicher (indirekter) Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft zukommen.

- Bei der Zielgesellschaft könnten nach Vollzug der Aktienübernahme Kapitalerhöhungen mit Bezugsrecht oder unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit einer nach Durchführung des Angebots möglichen hinreichenden Stimmrechtsmehrheit der Bieterin beschlossen werden. Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss würden zu einer Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre führen.
- Die Bieterin kann zudem daraufhin hinwirken, dass im Anschluss an die erfolgreiche Durchführung des Übernahmeangebots (i) die SNP-Aktien nicht mehr im Teilbereich des Regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) notiert sind, während deren Notierung am Regulierten Markt aufrechterhalten bleibt (*Segmentwechsel*), (ii) die SNP-Aktien aus dem Regulierten Markt der Frankfurt Wertpapierbörse genommen werden, um sie am unregulierten Markt (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse zuzulassen (*Downlisting*), oder (iii) die SNP-Aktien vollständig von der Frankfurter Wertpapierbörse genommen werden (*Delisting*). Im Fall eines Segmentwechsels würden sich die Berichtspflichten der Zielgesellschaft verringern bzw. gänzlich entfallen. Falls die Bieterin ein Downlisting bewirken würde, könnte dies die Liquidität der SNP-Aktien negativ beeinflussen, während es im Falle eines Delistings keinen organisierten öffentlichen Markt für den Handel mit SNP-Aktien mehr gäbe. Sollte es zu einer Beendigung der Börsennotierung der SNP-Aktien kommen, könnte dies die Verkaufsmöglichkeit der SNP-Aktien erheblich einschränken.
- Im Falle eines Downlistings oder Delistings hätte die Bieterin ein öffentliches Angebot an alle SNP-Aktionäre zu unterbreiten. Dabei muss die angebotene Gegenleistung für SNP-Aktien in bar erfolgen und darf nicht weniger sein als (i) der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der SNP-Aktie in den letzten sechs (6) Monaten vor Veröffentlichung der Entscheidung des Angebots oder (ii) die höchste Gegenleistung, die von der Bieterin für den Erwerb der SNP-Aktien in den letzten sechs (6) Monaten vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährt oder vereinbart wurde. Für den Fall eines Segmentwechsels sieht das deutsche Wertpapierrecht keinen vergleichbaren Schutz für SNP-Aktionäre vor.
- Sofern der Bieterin nach Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören, bestünde für die Bieterin die Möglichkeit, der Hauptversammlung der Zielgesellschaft nach §§ 327a ff. AktG eine Beschlussfassung zur Übertragung der SNP-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (sog. aktienrechtlicher Squeeze-Out), die dem Angebotspreis entsprechen, aber auch darüber oder darunter liegen könnte, vorzuschlagen. Die Durchführung eines solchen Squeeze-out der Minderheitsaktionäre würde zu einer Beendigung der Börsennotierung der Zielgesellschaft führen.
- Sofern der Bieterin nach Durchführung des Angebots mindestens 95 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören, wäre die Bieterin ferner berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der Annahmefrist die Übertragung der von den

Minderheitsaktionären gehaltenen SNP-Aktien auf die Bieterin gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 39a ff. WpÜG durch Gerichtsbeschluss zu beantragen. Unter den Voraussetzungen des § 39a Abs. 3 Satz 3 WpÜG entspräche die angemessene Barabfindung dem Angebotspreis; im Übrigen könnte sie auch darüber oder darunter liegen. Dies würde zu einer Beendigung der Börsennotierung der Zielgesellschaft führen.

- Sofern der Bieterin nach Durchführung des Angebots mindestens 90 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören, könnte die Hauptversammlung der Zielgesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. UmwG im Anschluss an den Abschluss eines Verschmelzungsvertrags zwischen der Zielgesellschaft und der Bieterin auf Verlangen der Bieterin die Übertragung der verbleibenden SNP-Aktien auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out). Die angemessene Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch darüber oder darunter liegen. Dies würde zu einer Beendigung der Börsenzulassung der Zielgesellschaft führen.

X. INTERESSENLAGEN DER GESCHÄFTSFÜHRENDE DIREKTOREN UND DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS

Am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält das Mitglied des Verwaltungsrats Herr Dr. Biesinger 4.757 SNP-Aktien. Von den Mitgliedern des GFD hält der CEO Dr. Jens Amail am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme 31.228 SNP-Aktien, der COO Gregor Stöckler hält 82.313 SNP-Aktien.

Abgesehen von diesen Beteiligungen hält kein weiteres Mitglied des Verwaltungsrats oder des GFD SNP-Aktien.

Nach den bestehenden Anstellungsverträgen haben Dr. Jens Amail, Gregor Stöckler und Andreas Röderer keine Sonderrechte, die durch oder anlässlich des Kontrollwechsels oder Übernahmeangebots ausgelöst werden.

Weder die Bieterin noch die Bieter-Kontrollerwerber haben Vereinbarungen mit geschäftsführenden Direktoren oder Verwaltungsratsmitgliedern getroffen oder eine Änderung bzw. Verlängerung ihrer Amtszeiten außerhalb der in der Angebotsunterlage ausdrücklich genannten Absichten und Ziele in Aussicht gestellt. Die geschäftsführenden Direktoren und die Mitglieder des Verwaltungsrats haben im Zusammenhang mit dem Angebot keine ungerechtfertigten Zahlungen oder sonstigen ungerechtfertigten geldwerten Leistungen oder entsprechende Zusagen erhalten.

Näheverhältnisse und Interessenkonflikte bestehen für die folgenden Verwaltungsratsmitglieder:

- Der Verwaltungsrat Dr. Karl Benedikt Biesinger ist in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt der Biesinger Diener Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH beratend sowohl für Herrn Marguerre als auch die Octapharma AG, die zusammen mit knapp 40 % an der Zielgesellschaft beteiligt sind, tätig. Herr Dr. Karl Benedikt Biesinger hat

entsprechend den Empfehlungen E.1 und E.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex gegenüber dem Verwaltungsrat erklärt, dass er im Zusammenhang mit seiner Verwaltungsrats­tätigkeit in der Zielgesellschaft keinen Pflichtenbindungen aus der Sphäre der Octapharma AG oder des Herrn Wolfgang Marguerre unterliegt, diesen gegenüber die gebotene Vertraulichkeit wahrt und vertraulich zu behandelnde Informationen an diese nur nach Beschlussfassung des Verwaltungsrats weitergibt. Herr Dr. Karl Benedikt Biesinger ist ein abhängiges Verwaltungsratsmitglied und hat daher an der Erstellung der Stellungnahme nicht mitgewirkt.

- Der Verwaltungsrat Sebastian Repegather ist in leitender Funktion bei der Luxempart S.A., einem mit 10 % der Stimmrechte an der Zielgesellschaft beteiligten Aktionär, tätig. Herr Repegather hat entsprechend den Empfehlungen E.1 und E.3 des DCGK gegenüber dem Verwaltungsrat erklärt, dass er im Zusammenhang mit seiner Verwaltungsrats­tätigkeit in der Zielgesellschaft keinen Pflichtenbindungen aus der Sphäre der Luxempart S.A. unterliegt, ihr gegenüber Vertraulichkeit wahrt, und eine Informationsweitergabe an diese nur nach Beschlussfassung des Verwaltungsrats erfolgt. Herr Repegather ist ein unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und hat daher an der Erstellung der Stellungnahme mitgewirkt.

XI. ABSICHTEN DER GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN UND DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS, DAS ÜBERNAHMEANGEBOT ANZUNEHMEN

Es entspricht der unternehmerischen Überzeugung der geschäftsführenden Direktoren, Aktien an dem von ihnen geführten Unternehmen zu halten. Überdies sind SNP-Aktien auch Teil einer nachhaltigen Vergütungskomponente der geschäftsführenden Direktoren. Aus diesem langfristig orientierten unternehmerischen Beteiligungsansatz heraus bewertet das GFD die Realisierung von Wertschöpfungspotentialen durch die eingeschlagene Transformations- und Wachstumsstrategie der Zielgesellschaft als erfolgsversprechend und die Chancen/Risiko-Relation als eher positiv. Bei den geschäftsführenden Direktoren überwiegt mithin der partnerschaftliche Beteiligungsansatz die kurzfristige Option der Realisierung eines angemessenen Angebotspreises. Unbeschadet ihrer Bewertung des Angebotspreises als angemessen, beabsichtigt mithin kein geschäftsführender Direktor, das Angebot, soweit rechtlich möglich, anzunehmen. Das gilt ebenso für das Verwaltungsratsmitglied Dr. Biesinger.

XII. ABSCHLIEBENDE STELLUNGNAHME UND EMPFEHLUNG

Unter Berücksichtigung der Informationen in der Angebotsunterlage und in dieser Stellungnahme sowie der Fairness Opinion von Macquarie sind Verwaltungsrat und GFD zu der Überzeugung gelangt, dass der von der Bieterin in der Angebotsunterlage angebotene Angebotspreis von EUR 33,50 insbesondere für kurzfristig orientierte Anleger finanziell angemessen ist.

Für eher langfristig orientierte Anleger kann es hingegen aufgrund der jüngsten positiven Geschäftsentwicklung und der andauernden strategischen Transformation der Zielgesellschaft mit Fokus auf das Segment Software – für deren erfolgreiche Durchführung der Verwaltungsrat und GFD jedoch keine Gewähr übernehmen – von Interesse sein, auch künftig an den positiven Entwicklungen des Unternehmenswertes und des Börsenkurses der Zielgesellschaft

zu partizipieren. Letztlich entscheiden in dieser Situation die individuelle Anlagepräferenz und das Risikoprofil jedes Aktionärs, ob der Aktionär die Beteiligung desinvestieren und den gegenwärtigen Wert der SNP-Aktie realisieren oder in der Gesellschaft unternehmerisch verbleiben und auf Wachstumschancen und -risiken setzen sollte.

Kurzfristig entstehen der Zielgesellschaft neben den bereits beschriebenen möglicherweise erhöhten Zins- und Refinanzierungskosten (vgl. Ziffer VIII.4) einmalige marktübliche Transaktionskosten durch den erforderlichen Beratungsaufwand. Mittel- und langfristig hingegen erwarten Verwaltungsrat und GFD aufgrund der unterschiedlichen Ausrichtung und des Unternehmensgegenstandes von Bieterin und Zielgesellschaft keine nachhaltigen Belastungen durch Eingliederungsmaßnahmen, sehen andererseits aber auch keine Synergiepotentiale. Die Bieterin hat zudem angekündigt, die Beteiligung an der Zielgesellschaft wie eine Finanzbeteiligung zu halten und sich mit Ausnahme der Absicht der Umgestaltung der Corporate Governance der Zielgesellschaft in ein dualistisches System Eingriffen in die operative Tätigkeit der Zielgesellschaft oder deren Vermögen zu enthalten.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bewertungsmöglichkeiten des Angebots beurteilen Verwaltungsrat und GFD das Angebot weitgehend neutral und sehen von einer Empfehlung an die Aktionäre der SNP Schneider-Neureither & Partner SE ab (sog. „*neutrale Stellungnahme*“).

Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollte jeder Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und Steuersituation und seiner persönlichen Einschätzung über die Entwicklung des Werts und des Börsenpreises der SNP-Aktien, der Branche und der Kapitalmärkte selbst treffen. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften übernehmen Verwaltungsrat und GFD keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen Aktionär führen sollte.

Heidelberg, den 7. Juli 2023

SNP Schneider-Neureither & Partner SE

Der Verwaltungsrat

Die Geschäftsführenden Direktoren

Anlage 1 - Tochterunternehmen der SNP Schneider-Neureither & Partner SE

Name der Gesellschaft	Sitz der Gesellschaft	Anteilsbesitz in %
SNP Deutschland GmbH	Heidelberg, Deutschland	100
SNP Applications DACH GmbH	Heidelberg, Deutschland	100
SNP GmbH	Heidelberg, Deutschland	100
Innoplexia GmbH	Heidelberg, Deutschland	100
ERST European Retail Systems Technology GmbH	Hamburg, Deutschland	100
Hartung Consult GmbH	Berlin, Deutschland	100
SNP Austria GmbH	Pasching, Österreich	100
SNP (Schweiz) AG	Glattpark (Opfikon), Schweiz	100
SNP Resources AG	Glattpark (Opfikon), Schweiz	100
Harlex Consulting Ltd.	London, Großbritannien	100
SNP Digital Hub Eastern Europe sp. z o.o.	Suchy Las, Polen	100
SNP Labs Sp. z o.o.	Suchy Las, Polen	100
SNP Transformations, Inc.	Jersey City, NJ, USA	100
ADP Consultores S.R.L.	Buenos Aires, Argentinien	100
ADP Consultores Limitada	Santiago de Chile, Chile	100
ADP Consultores S.A.S.	Bogotá, Kolumbien	100
SNP LATAM-MÉXICO S. de R.L. DE C.V.	Mexiko Stadt, Mexiko	100
Shanghai SNP Data Technology Co., Ltd.	Shanghai, China	100
Qingdao SNP Data Technology Co., Ltd.	Qingdao, China	100
SNP Transformations SEA Pte. Ltd.	Singapur, Singapur	81
SNP Transformations Malaysia Sdn. Bhd.	Kuala Lumpur, Malaysia	81
SNP Australia Pty Ltd.	Sydney, Australien	100
SNP Japan Co.,Ltd.	Tokio, Japan	100
SNP Schneider-Neureither & Partner ZA (Pty) Limited	Johannesburg, Südafrika	100
EXA AG	Heidelberg, Deutschland	84,9
EXA AG India Pvt. Ltd	Bangalore, Indien	84,9
EXA AG America LLC	Reston, VA, USA	84,9
Datavard Software GmbH	Heidelberg, Deutschland	100
SNP Slovakia s. r. o. (vormals Datavard s. r. o.)	Bratislava, Slowakei	100
SNP Software, s. r. o. (vormals Datavard Software, s. r. o.)	Bratislava, Slowakei	100
Datavard Pte. Ltd.	Singapur, Singapur	100

OpfernTurm
Bockenheimer Landstrasse 2-4
60306 Frankfurt am Main
GERMANY

Telephone +49 69 5095 78000
Fax +49 69 5095 78444
Internet www.macquarie.com/eu

7 July 2023

STRICTLY PRIVATE AND CONFIDENTIAL

To: The Board of Directors (*Verwaltungsrat*) and the
Managing Directors (*geschäftsführendes Direktorium*)
of SNP Schneider-Neureither & Partner SE
Speyerer Straße 4
69115 Heidelberg
Germany

Dear Sirs,

We, Macquarie Capital France SA, Niederlassung Deutschland ("**Macquarie**", "**us**" or "**we**"), refer to the voluntary public takeover offer (cash offer) by Octapharma AG, Lachen, Switzerland ("**Octapharma**") to the shareholders of SNP Schneider-Neureither & Partner SE (the "**Target**" or "**SNP**"), a company listed on the regulated market of the Frankfurt Stock Exchange, regarding the acquisition of all outstanding no-par value bearer shares of SNP with a proportionate interest in the share capital of EUR 1.00 per share not already held by Octapharma, including all ancillary rights, in particular the dividend rights, existing at the time of the settlement of such offer (the "**Offer**") pursuant to an offer document dated and published on 26 June 2023 (the "**Offer Document**"). Pursuant to the Offer Document, Octapharma is offering the payment of a cash amount of EUR 33.50 per Target share submitted for acceptance (the "**Offer Price**") under the Offer.

The transaction as described in the Offer Document (the "**Transaction**") envisages the acquisition of the Target shares under applicable German law (including the Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, WpÜG*)). The Offer was made subject to the condition that the competent authority in Germany has granted merger control clearance by 18 December 2023 or such condition is deemed satisfied. According to an announcement published by Octapharma on 27 June 2023 this condition has already been fulfilled.

Please be advised that while certain provisions of the Offer are summarised above, the terms of the Offer are more fully described in the Offer Document. As a result, the description of the Offer and certain other information contained herein is qualified in its entirety by reference to the more detailed information appearing or incorporated by reference in the Offer Document.

We understand that the Board of Directors (*Verwaltungsrat*) and the Managing Directors (*geschäftsführendes Direktorium*) of SNP will provide the Target's shareholders with a joint reasoned opinion (*gemeinsame begründete Stellungnahme*) regarding the Offer pursuant to section 27 WpÜG (the "**Reasoned Opinion**"), which will, in particular, contain an opinion on the amount of the Offer Price.

Macquarie Capital France SA, Niederlassung Deutschland | Local Court Frankfurt/Main | HRB 120651
VAT-Identification No.: DE338630184
Registered office of the German branch: OpfernTurm, Bockenheimer Landstrasse 2-4, 60306 Frankfurt am Main Germany
Registered office of the head office: Macquarie Capital France SA 12-14 Rond-point des Champs-Élysées, 75008 Paris, France
www.macquarie.com
Directors: Dr. Rainer Langel, Fady Lahame, Antoine Cahuzac, Caroline Catoire, Philip Nash, Julien Trouillet
Permanent Representatives of the German branch: Roland Schmidt, Florian Geiger
Macquarie Capital France SA is incorporated and registered as a Société anonyme in France (registered number 885 184 697 R.C.S Paris). MCF is authorised and regulated by the ACPR and AMF

Macquarie Capital France SA is not an authorised deposit-taking institution for the purposes of the Banking Act 1959 (Commonwealth of Australia), and its obligations do not represent deposits or other liabilities of Macquarie Bank Limited ABN 46 008 583 542. Any investments are subject to investment risk including possible delays in repayment and loss of income and principal invested. Macquarie Bank Limited does not guarantee or otherwise provide assurance in respect of the obligations of Macquarie France SA.

ENGAGEMENT OF MACQUARIE

Macquarie has been engaged by SNP (“**you**” or the “**Client**”) to act as financial adviser in relation to the Offer pursuant to an engagement letter dated 13 June 2023 (the “**Engagement Agreement**”). Pursuant to the Engagement Agreement, you have requested that we provide an opinion addressed to the Board of Directors and the Managing Directors of the Target as to whether the consideration to be offered pursuant to the Offer is fair to the shareholders of the Target to whom the Offer is made from a financial point of view. This letter is provided pursuant to, and subject to the terms and conditions of, the Engagement Agreement.

Macquarie has also acted as financial advisor to SNP with respect to the Offer and will receive a market standard remuneration from SNP for its services and for providing this Opinion. In addition, SNP has agreed to cover expenses of Macquarie and its affiliates in connection with, and indemnify Macquarie and its affiliates for certain liabilities arising out of, its engagement with SNP, including in connection with the rendering of this Opinion. Macquarie and/or its affiliates may in the future provide financial advisory and/or underwriting or other services to SNP, Octapharma and/or their respective affiliates for which Macquarie and/or its affiliates may receive compensation. Macquarie and/or its affiliates may in the future hold, trade or otherwise engage in transactions concerning securities of the Target, for their own account or for the account of others.

SCOPE OF THIS LETTER

This letter addresses only the fairness of the Offer Price to the shareholders of the Target to whom the Offer is made from a financial point of view (“**Opinion**”). It does not address any other statement contained in the Offer Document or Reasoned Opinion or any other aspect or effect of the Transaction or Offer and does not verify the aggregate value of the Target or the value of its shares. The Opinion does not consider special or individual circumstances of individual shareholders of the Target that may be relevant.

Macquarie has not been engaged to prepare, and has not prepared, either an independent expert’s report or a valuation or appraisal of the Target or any of its assets, securities or liabilities, and this letter must not be construed as such. The Opinion or this letter are not and should not be considered a valuation opinion (*Unternehmensbewertung*) as usually rendered by qualified auditors based on the requirements of German corporate and commercial law or applicable standards, such as a company valuation performed according to the Principles for the Performance of Business Valuations of the Institute of Certified Accountants in Germany (*Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.; IDW*) (IDW S 1), and the Opinion or this letter have not been prepared in accordance with IDW’s Principles for the Preparation of Fairness Opinions (IDW S 8). An opinion like this Opinion pertaining solely as to whether a consideration is fair from a financial point of view differs in material respects from a valuation report or a fairness opinion prepared by qualified auditors or independent valuation experts, as well as from accounting valuations generally. The exercise carried out by Macquarie in providing this letter also differs from any report or valuation that may be carried out in preparation of a potential implementation of a domination and/or profit and loss transfer agreement, squeeze-out, merger or other corporate reorganization involving the Target, and the results of such valuation or report may not be consistent with the conclusions of this letter.

This letter does not contain any assessment of whether a higher or lower price than the Offer Price would be considered fair or not fair to the shareholders of the Target to whom the Offer is made.

Neither does this letter seek to address the relative merits of the Transaction compared to alternative transactions or strategies that might be available to SNP (or the effect thereof on any other transaction in which SNP may engage), nor does it address the business decision or underlying commercial reasoning of the Board of Directors or Managing Directors of SNP in respect of the Transaction.

This letter is not intended to act in any way as a recommendation to the Target to proceed (or not to proceed) with the Transaction, which is a commercial decision for the Board of Directors and Managing Directors of SNP to make, nor does it constitute a recommendation to the Target’s shareholders to accept or not to accept the Offer.

We express no view as to the structure and content of the Offer or its conformity with applicable laws and regulations. Furthermore, we express no opinion with respect to the

amount or nature of any compensation to any officers, directors, or employees of SNP or any party to the Offer, or any class of such persons, relative to the Offer Price or with respect to the fairness of any such compensation. We are expressing no opinion herein as to the price at which the Target shares will trade at any future time.

BENEFIT AND USE OF OPINION

The Opinion is provided solely for the Board of Directors and Managing Directors of SNP to assist with the evaluation of the Offer Price. In accordance with the terms of the Engagement Agreement, Macquarie herewith grants SNP's Board of Directors and Managing Directors permission to disclose the fact that Macquarie has provided its Opinion in connection with the Transaction and to disclose this letter in connection with the publication of the Reasoned Opinion, in each case subject to and in accordance with the terms of the Engagement Agreement.

This letter may not be used or relied upon by, in any matter and for any purpose, and does not confer any rights or remedies upon, holders of SNP shares or other securities of SNP, any creditor, supplier or customer of SNP or any other person (including for the avoidance of doubt, the Target and its contractors, directors and shareholders). This letter may not be quoted, referred to, reproduced, summarised, disseminated or otherwise disclosed provided that the Board of Directors and Managing Directors of SNP may refer to the fact that Macquarie has provided this letter and the Opinion contained herein, and may attach a copy of this letter in the Reasoned Opinion, provided that any description of, or reference to, us is in a form acceptable to us and together with such description or reference this letter is disclosed in full including any additional disclaimers that Macquarie may reasonably require. A copy of this letter may also be provided to SNP's other professional advisers with Macquarie's prior written consent, provided that the recipient expressly acknowledges that the letter is received on a non-reliance and confidential basis, for information purposes only, and that Macquarie shall have no liability to the recipient or any third party as a result of such provision. For the avoidance of doubt, no contractual relationship shall exist or arise under any circumstances between any shareholder, securities holder or third-party recipient and us in relation to this letter or the Opinion contained herein. No shareholder, securities holder nor any third-party recipient shall be included in the scope of protection of this letter or the Opinion contained herein, even if this letter or the Opinion contained herein has been disclosed to such shareholder, securities holder or third party recipient with our prior written consent.

SCOPE OF REVIEW CONDUCTED BY MACQUARIE

In providing this letter, Macquarie has reviewed and relied upon (without verifying or attempting to verify independently the completeness or accuracy thereof), among other things, the following:

- SNP current year trading, forecast 2023 and initial budget 2024 incl. discussion with senior management of the Target about certain longer-term assumptions
- The published Offer Document
- Certain financials and market data (websites, annual/ quarterly reports, investor/ company presentations, FactSet, Bloomberg, etc.) with respect to SNP and other listed companies considered relevant by Macquarie
- Publications/reports by equity research analysts on SNP and other comparable companies considered relevant by Macquarie

KEY ASSUMPTIONS AND LIMITATIONS

Macquarie has prepared this letter following the review, to the extent considered relevant by Macquarie, of the financial and other information referred to above only. The letter is rendered on the basis of securities market, economic and general business and financial conditions prevailing as at the date hereof and the condition and prospects, financial and otherwise, of the Target as reflected in the information and documents reviewed by us (as referred to above) and as represented to us in our discussions with the team of SNP as of the date hereof. In our analysis numerous assumptions were made with respect to industry performance, general business and economic conditions and other matters of significance to our letter, many of which are beyond the control of any party involved and we assume no responsibility for the accuracy of such assumptions.

Macquarie has assumed that the Offer will be completed substantially in accordance with its terms and without any amendments, waiver of conditions, delays or requirements (including divestiture requirements) that would have an adverse effect on the Target or its business.

Macquarie has assumed and relied upon the accuracy, completeness and fair presentation of all of the financial and other information which has been obtained from public sources or received from SNP and its consultants, advisers or otherwise pursuant to our engagement, including the information referred to above (the “**Information**”). Macquarie has not and does not assume any responsibility or liability for the accuracy or completeness of the Information and the letter is conditional upon the completeness, accuracy and fairness of the Information and has been provided on the assumption (which Macquarie has not independently verified) that there is no additional information or other matter that has not been disclosed to Macquarie by SNP that could reasonably be considered to have a material effect on, or be relevant to, the letter. Subject to the exercise of our professional judgement, and except as expressly described herein, Macquarie has not attempted to verify independently the accuracy or completeness of any such information. Macquarie has not prepared or obtained any independent valuation or appraisal of any of the assets or operations of SNP, nor has Macquarie undertaken any inspection of the assets of the Target or evaluated the solvency or fair value of SNP under any applicable law relating to bankruptcy, insolvency or similar matters.

Further, our letter is necessarily based on economic, monetary, market, political, regulatory, current operational, and other conditions as in effect on, and on the information made available to us as of, the date hereof. Although we reserve the right to change or withdraw the views set out in this letter if we learn that any of the information upon which we relied in preparing the letter was inaccurate, incomplete or misleading in any material respect, we disclaim any obligation to confirm, update, change or withdraw the letter for any reason after the date hereof. We note that our view was formed in times in which economic, financial and capital markets conditions are considered volatile subject to changing external conditions such as, *inter alia*, geopolitical and regulatory developments. Subsequent developments (including but not limited to developments in financial and economic conditions and in securities and resources markets, in the industry in which the Target operates, geopolitical developments, but also developments arising from potential regulatory action in connection with the Transaction) may significantly affect the opinion expressed in this letter.

Macquarie is not a legal, tax, accounting, regulatory or actuarial adviser. Macquarie has neither performed an audit as defined by German or any other law, nor undertaken any kind of due diligence on or in connection with the Information. We do not express any opinion as to any tax or other consequences that might result from the Transaction or any related transactions, nor do we express any opinion as to any legal, tax, regulatory, accounting, geological or environmental matters, as to which we understand that SNP obtained such advice as it deemed necessary from qualified professionals.

The letter does not assess in particular, but without limitation, any of the following points: (i) the payment terms and other conditions of the Offer Price, (ii) any legal or fiscal assessment of the structure of the Transaction, (iii) any possible effects on any shareholders if the Offer is accepted or not accepted, or (iv) the future value of the SNP shares. Our letter addresses only the fairness of the Offer Price to SNP’s shareholders to whom the Offer is made, from a financial point of view and is provided exclusively to the Board of Directors and Managing Directors of SNP and not to any shareholders of SNP or any third party. We express no view or opinion as to any other terms or aspects or implications of the Transaction or any related transaction, including, without limitation, the form or structure of the Transaction or any related transactions, adjustments, any outstanding litigation or retained assets or liabilities or any other agreements or arrangements entered into in connection with, or otherwise contemplated by, the Transaction or any related transaction.

CONCLUSION

Based upon our analysis and subject to all of the foregoing, having taken into account the assessment of SNP’s transaction team, we are of the view that, as of the date hereof, the Offer Price is fair to SNP’s shareholders to whom the Offer is made, from a financial point of view.

This Opinion is rendered in the English language. If this Opinion is translated into any language other than English and in the event of any discrepancy between the English

language and such other language version, the English language version shall always prevail. This Opinion is governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

Yours faithfully

Macquarie Capital France SA
Niederlassung Deutschland



Sung-Duk Kim
Managing Director
Macquarie Capital



Moritz Bischofing
Senior Vice President
Macquarie Capital

**Dies ist eine unverbindliche Übersetzung; allein maßgeblich ist die englischsprachige
Originalfassung der Stellungnahme**

7. Juli 2023

STRENG PERSÖNLICH UND VERTRAULICH

An: Den Verwaltungsrat und das geschäftsführende Direktorium der
SNP Schneider-Neureither & Partner SE
Speyerer Straße 4
69115 Heidelberg
Deutschland

Sehr geehrte Herren,

wir, Macquarie Capital France SA, Niederlassung Deutschland ("**Macquarie**", "**uns**" oder "**wir**"), beziehen uns auf das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot (Barangebot) der Octapharma AG, Lachen, Schweiz ("**Octapharma**") an die Aktionäre der SNP Schneider-Neureither & Partner SE (die "**Zielgesellschaft**" oder "**SNP**"), einer am geregelten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten Aktiengesellschaft, bezüglich des Erwerbs aller ausstehender, auf den Inhaber lautender Stückaktien der SNP mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie, die nicht bereits von Octapharma gehalten werden, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung dieses Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung (das "**Angebot**") gemäß einer auf den 26. Juni 2023 datierten und veröffentlichten Angebotsunterlage (die "**Angebotsunterlage**"). Gemäß der Angebotsunterlage bietet Octapharma im Rahmen des Angebots die Zahlung eines Geldbetrags von EUR 33,50 je zur Annahme eingereichter Aktie der Zielgesellschaft (der "**Angebotspreis**") an.

Die in der Angebotsunterlage beschriebene Transaktion (die "**Transaktion**") sieht den Erwerb der Aktien der Zielgesellschaft nach geltendem deutschem Recht (einschließlich des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes, WpÜG) vor. Das Angebot stand ursprünglich unter der Bedingung, dass die zuständige deutsche Behörde bis zum 18. Dezember 2023 die fusionskontrollrechtliche Freigabe erteilt oder dass diese Bedingung als erfüllt angesehen werden kann. Laut einer Mitteilung, welche Octapharma am 27. Juni 2023 veröffentlichte, ist diese Bedingung zwischenzeitlich eingetreten.

Bitte beachten Sie, dass, auch wenn bestimmte Bestimmungen des Angebots vorstehend zusammengefasst sind, die Bestimmungen des Angebots in der Angebotsunterlage ausführlicher beschrieben werden. Daher stehen die Beschreibung des Angebots und bestimmte weitere hier enthaltene Informationen vollumfänglich unter dem Vorbehalt des Verweises auf die detaillierteren Informationen in der Angebotsunterlage.

Nach unserem Verständnis werden der Verwaltungsrat und das geschäftsführende Direktorium von SNP gegenüber den Aktionären der Zielgesellschaft eine gemeinsame begründete Stellungnahme zu dem Angebot gemäß § 27 WpÜG (die "**Begründete Stellungnahme**") abgeben, die insbesondere auch auf die Höhe des Angebotspreises eingeht.

BEAUFTRAGUNG VON MACQUARIE

Macquarie wurde von SNP ("**Sie**" oder der "**Mandant**") gemäß Auftragsschreiben vom 13. Juni 2023 mandatiert (die "**Mandatsvereinbarung**"), als Berater zu finanziellen Aspekten tätig zu werden. Gemäß der Mandatsvereinbarung haben Sie uns gebeten, eine an den Verwaltungsrat und das geschäftsführende Direktorium der Zielgesellschaft gerichtete Stellungnahme dazu abzugeben, ob die zu gewährende Gegenleistung gemäß dem Angebot aus finanzieller Sicht für die Aktionäre der Zielgesellschaft, an die das Angebot gerichtet ist, angemessen ist. Dieses Schreiben wird auf Grundlage und vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen der Mandatsvereinbarung erstellt.

Macquarie war zudem als Berater zu finanziellen Aspekten für SNP in Bezug auf das Angebot tätig und erhält von SNP für diese Tätigkeit sowie für die Erstellung dieser Stellungnahme eine marktübliche Vergütung. Zudem hat SNP zugestimmt, Aufwendungen von Macquarie und ihren verbundenen

Unternehmen im Zusammenhang mit dem Mandat von SNP zu ersetzen sowie Macquarie für bestimmte daraus entstehende Verbindlichkeiten, einschließlich derer, die im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Stellungnahme entstehen, freizustellen. Macquarie und ihre verbundenen Unternehmen werden möglicherweise zukünftig Finanzberatungs- und/oder Platzierungs- oder andere Dienstleistungen für SNP, Octapharma und/oder deren verbundene Unternehmen erbringen, für die Macquarie und/oder ihre verbundenen Unternehmen eine Vergütung erhalten. Macquarie und/oder ihre verbundenen Unternehmen können zukünftig möglicherweise für eigene oder fremde Rechnung Wertpapiere der Zielgesellschaft halten, mit diesen handeln oder anderweitig Transaktionen mit diesen durchführen.

UMFANG DES SCHREIBENS

Dieses Schreiben befasst sich ausschließlich mit der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht für die Aktionäre der Zielgesellschaft, an die das Angebot gerichtet ist ("**Stellungnahme**"). Es befasst sich weder mit anderen Aussagen in der Angebotsunterlage oder der Begründeten Stellungnahme noch mit anderen Aspekten oder Auswirkungen der Transaktion oder des Angebots und überprüft nicht den Gesamtwert der Zielgesellschaft oder den Wert ihrer Aktien. Die Stellungnahme berücksichtigt keine besonderen oder individuellen Umstände einzelner Aktionäre der Zielgesellschaft, die von Bedeutung sein könnten.

Macquarie wurde nicht mit der Erstellung eines unabhängigen Sachverständigengutachtens oder einer Bewertung oder Begutachtung der Zielgesellschaft oder ihrer Vermögenswerte, Finanzinstrumente oder Verbindlichkeiten beauftragt und hat ein solches Gutachten auch nicht erstellt, und dieses Schreiben darf nicht als solches ausgelegt werden. Die Stellungnahme oder dieses Schreiben sind nicht und soll auch nicht als Unternehmensbewertung verstanden werden, wie sie üblicherweise von zugelassenen Wirtschaftsprüfern gemäß den Anforderungen des deutschen Gesellschafts- und Handelsrechts oder gemäß geltender Standards erstellt werden, wie z.B. eine Unternehmensbewertung nach den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (*IDW*) (*IDW S 1*), und die Stellungnahme bzw. dieses Schreiben ist nicht nach den Grundsätzen des *IDW* für die Erstellung von Fairness Opinions (*IDW S 8*) erstellt worden. Eine Stellungnahme wie die vorliegende Stellungnahme, die sich ausschließlich auf die Frage bezieht, ob eine Gegenleistung aus finanzieller Sicht angemessen ist, unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von einem Bewertungsbericht oder einer Fairness Opinion, die von zugelassenen Wirtschaftsprüfern oder unabhängigen Bewertungsexperten erstellt werden, sowie von bilanziellen Bewertungen im Allgemeinen. Die von Macquarie im Rahmen dieses Schreibens vorgenommene Bewertung unterscheidet sich zudem von einem Bericht oder einer Bewertung, die zur Vorbereitung eines möglichen Abschlusses eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags, eines Squeeze-outs, einer Verschmelzung oder einer anderen gesellschaftsrechtlichen Reorganisation unter Beteiligung der Zielgesellschaft erstellt werden, und die Ergebnisse einer solchen Bewertung oder eines solchen Berichts sind daher möglicherweise nicht konsistent mit den Schlussfolgerungen dieses Schreibens.

Dieses Schreiben enthält keine Einschätzung darüber, ob ein höherer oder niedrigerer Preis als der Angebotspreis für die Aktionäre der Zielgesellschaft, an die das Angebot gerichtet ist, als angemessen oder nicht angemessen angesehen werden würde.

Dieses Schreiben befasst sich weder mit den relativen Vorteilen des Angebots im Vergleich zu alternativen Transaktionen oder Strategien, die SNP zur Verfügung stehen könnten (oder mit den Auswirkungen des Angebots auf andere Transaktionen, an denen SNP partizipieren könnte), noch mit der Geschäftsentscheidung oder den zugrunde liegenden wirtschaftlichen Erwägungen des Verwaltungsrates oder des geschäftsführenden Direktoriums von SNP in Bezug auf die Transaktion.

Dieses Schreiben ist in keiner Weise als Empfehlung für die Zielgesellschaft gedacht, die Transaktion durchzuführen (oder nicht durchzuführen), da dies eine wirtschaftliche Entscheidung ist, die vom Verwaltungsrat und dem geschäftsführenden Direktorium von SNP zu treffen ist, und dieses Schreiben stellt keine Empfehlung an die Aktionäre der Zielgesellschaft dar, das Angebot anzunehmen oder nicht anzunehmen.

Wir beurteilen nicht die Struktur und den Inhalt des Angebots oder seine Vereinbarkeit mit geltenden Gesetzen und Vorschriften. Darüber hinaus geben wir keine Stellungnahme hinsichtlich der Höhe oder Art einer Vergütung für Führungskräfte, Organmitglieder oder Mitarbeiter von SNP oder einer Partei

des Angebots oder einer solchen Personengruppe im Hinblick auf den Angebotspreis oder hinsichtlich der Angemessenheit einer solchen Vergütung ab. Wir geben zudem keine Stellungnahme hinsichtlich der Kurse, zu denen die Aktien der Zielgesellschaft in der Zukunft gehandelt werden, ab.

BESTIMMUNG UND VERWENDUNG DER STELLUNGNAHME

Die Stellungnahme ist ausschließlich für den Verwaltungsrat und das geschäftsführende Direktorium von SNP bestimmt, um sie bei der Bewertung des Angebotspreises zu unterstützen. Macquarie erteilt dem Verwaltungsrat und dem geschäftsführenden Direktorium von SNP hiermit im Einklang mit den Bestimmungen der Mandatsvereinbarung die Erlaubnis, die Tatsache, dass Macquarie ihre Stellungnahme im Zusammenhang mit der Transaktion abgegeben hat, offenzulegen und dieses Schreiben im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme zu veröffentlichen, jeweils vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Mandatsvereinbarung.

Dieses Schreiben darf von Inhabern von SNP-Aktien oder sonstigen Wertpapieren von SNP, Gläubigern, Lieferanten oder Kunden von SNP oder anderen Personen (zur Klarstellung: einschließlich der Zielgesellschaft und ihrer Auftragnehmer, Organmitglieder und Gesellschafter) in keiner Weise und zu keinem Zweck verwendet werden, sie dürfen sich auf dieses Schreiben nicht verlassen, und es begründet keine Rechte oder Ansprüche dieser Personen. Dieses Schreiben darf nicht zitiert, in Bezug genommen, vervielfältigt, zusammengefasst, verbreitet oder anderweitig offengelegt werden, mit der Ausnahme, dass der Verwaltungsrat und das geschäftsführende Direktorium von SNP auf die Tatsache verweisen dürfen, dass Macquarie dieses Schreiben und die hierin enthaltene Stellungnahme zur Verfügung gestellt hat, und eine Kopie dieses Schreibens der Begründeten Stellungnahme beifügen dürfen, vorausgesetzt, dass jede Beschreibung von uns oder jeder Verweis auf uns in einer für uns akzeptablen Form erfolgt und gemeinsam mit einer solchen Beschreibung oder einem solchen Verweis dieses Schreiben vollständig wiedergegeben wird, einschließlich etwaiger zusätzlicher Hinweise, die Macquarie angemessenerweise verlangt. Eine Kopie dieses Schreibens kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Macquarie auch anderen Beratern von SNP zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt, der Empfänger erkennt ausdrücklich an, dass das Schreiben auf vertraulicher Basis und nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt wird und dass Macquarie dem Empfänger oder einem Dritten gegenüber keine Haftung aufgrund einer solchen Zurverfügungstellung übernimmt. Um jeden Zweifel auszuschließen, es besteht oder entsteht unter keinen Umständen eine vertragliche Beziehung zwischen einem Aktionär, Wertpapierinhaber oder einem Drittempfänger und uns in Bezug auf dieses Schreiben oder die darin enthaltene Stellungnahme. Kein Aktionär, Wertpapierinhaber oder Dritter wird in den Schutzbereich dieses Schreibens oder der darin enthaltenen Stellungnahme einbezogen, selbst wenn dieses Schreiben oder die darin enthaltene Stellungnahme einem Aktionär, einem Wertpapierinhaber oder einem Dritten mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung offengelegt wurde.

UMFANG DER VON MACQUARIE DURCHGEFÜHRTEN UNTERSUCHUNG

Bei der Erstellung dieses Schreibens hat Macquarie unter anderem Folgendes eingesehen und sich darauf verlassen (ohne die Vollständigkeit oder Richtigkeit unabhängig zu überprüfen oder zu versuchen, dies zu tun):

- SNP's finanzielle Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahrs, die Prognosen für 2023 und der vorläufige Finanzplan für 2024, einschließlich Gesprächen mit dem leitenden Management der Zielgesellschaft zu gewissen längerfristigen Annahmen;
- die veröffentlichte Angebotsunterlage;
- bestimmte Finanz- und Marktdaten (Websites, Jahres-/Vierteljahresberichte, Investoren-/Firmenpräsentationen, FactSet, Bloomberg, usw.) in Bezug auf SNP und andere börsennotierte Unternehmen, die von Macquarie als relevant erachtet wurden;
- Veröffentlichungen/Berichte von Aktienanalysten über SNP und andere vergleichbare Unternehmen, die von Macquarie als relevant erachtet wurden.

WESENTLICHE ANNAHMEN UND BESCHRÄNKUNGEN

Macquarie hat dieses Schreiben im Anschluss an die Durchsicht der oben genannten Finanz- und sonstigen Informationen in dem von Macquarie als relevant erachteten Umfang erstellt. Dieses

Schreiben wurde auf der Grundlage der zum Zeitpunkt dieses Schreibens herrschenden Kapitalmarkt-, Wirtschafts- und allgemeinen Geschäfts- und Finanzbedingungen sowie der Lage und der Aussichten der Zielgesellschaft in finanzieller und sonstiger Hinsicht erstellt, wie sie sich aus den von uns durchgesehenen Informationen und Unterlagen (wie oben beschrieben) ergeben und wie sie uns in unseren Gesprächen mit dem Team von SNP zum Datum dieses Schreibens dargestellt wurden. In unserer Analyse wurden zahlreiche Annahmen in Bezug auf die Branchenentwicklung, die allgemeinen Geschäfts- und Wirtschaftsbedingungen und andere Umstände, die für unser Schreiben von Bedeutung sind, getroffen, von denen viele außerhalb des Einflussbereichs der beteiligten Parteien liegen, und wir übernehmen keine Verantwortung für die Richtigkeit dieser Annahmen.

Macquarie ist davon ausgegangen, dass das Angebot im Wesentlichen in Übereinstimmung mit seinen Bedingungen und ohne Änderungen, Verzicht auf Bedingungen, Verzögerungen oder Auflagen (einschließlich Veräußerungsauflagen), die sich nachteilig auf die Zielgesellschaft oder ihre Geschäftstätigkeit auswirken würden, vollzogen wird.

Macquarie hat die Richtigkeit, Vollständigkeit und angemessene Darstellung aller Finanz- und sonstigen Informationen, die aus öffentlichen Quellen stammen oder die von SNP und seinen Beratern oder anderweitig im Rahmen unseres Auftrags erhalten wurden, einschließlich der oben genannten Informationen (die "**Informationen**") vorausgesetzt und sich darauf verlassen. Macquarie übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen und dieses Schreiben steht unter der Bedingung der Vollständigkeit, Richtigkeit und Angemessenheit der Informationen und unter der Annahme (die Macquarie nicht unabhängig überprüft hat), dass es keine zusätzlichen Informationen oder andere Umstände gibt, die Macquarie von SNP nicht offengelegt wurden und die nach angemessener Einschätzung einen wesentlichen Einfluss auf das Schreiben haben könnten oder für dieses relevant sind. Vorbehaltlich unseres Fachurteils und soweit nicht hierin ausdrücklich abweichend beschrieben hat Macquarie nicht versucht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit solcher Informationen unabhängig zu überprüfen. Macquarie hat weder eine unabhängige Bewertung oder Schätzung der Vermögenswerte oder des Geschäftsbetriebs von SNP erstellt oder eingeholt noch hat Macquarie die Vermögensgegenstände der Zielgesellschaft besichtigt oder die Zahlungsfähigkeit oder den angemessenen Wert von SNP gemäß geltendem Konkurs-, Insolvenz- oder ähnlichem Recht bewertet.

Darüber hinaus basiert unser Schreiben notwendigerweise auf den wirtschaftlichen, monetären, marktbezogenen, politischen, regulatorischen, aktuellen betrieblichen und sonstigen Bedingungen, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schreibens bestanden, und auf den Informationen, die uns zum Datum dieses Schreibens zur Verfügung gestellt wurden. Obwohl wir uns das Recht vorbehalten, die in diesem Schreiben dargelegten Ansichten zu ändern oder zurückzuziehen, wenn wir erfahren, dass eine der Informationen, auf die wir uns bei der Erstellung des Schreibens verlassen haben, in irgendeiner wesentlichen Hinsicht ungenau, unvollständig oder irreführend war, lehnen wir jegliche Verpflichtung ab, das Schreiben aus irgendeinem Grund nach dem Datum dieses Schreibens zu bestätigen, zu aktualisieren, zu ändern oder zurückzuziehen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Einschätzung in einer Zeit gebildet wurde, in der die Wirtschafts-, Finanz- und Kapitalmarktbedingungen als volatil gelten und sich ändernden äußeren Bedingungen unterliegen, wie z.B. geopolitischen Entwicklungen und regulatorischen Entwicklungen. Spätere Entwicklungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Entwicklungen der Finanz- und Wirtschaftsbedingungen sowie der Kapital- und Rohstoffmärkte in der Branche, in der die Zielgesellschaft tätig ist, geopolitische Entwicklungen, aber auch Entwicklungen, die sich aus möglichen regulatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Transaktion ergeben) können erhebliche Auswirkungen auf die in diesem Schreiben enthaltenen Aussagen haben.

Macquarie ist kein Rechts-, Steuer-, Regulierungs- oder versicherungsmathematischer Berater oder Wirtschaftsprüfer. Macquarie hat weder eine Prüfung im Sinne des deutschen oder eines anderen Rechts durchgeführt noch irgendeine Art von Due Diligence für oder im Zusammenhang mit den Informationen vorgenommen. Wir geben weder eine Stellungnahme ab zu steuerlichen oder anderen Konsequenzen, die sich aus der Transaktion oder damit verbundenen Transaktionen ergeben könnten, noch zu rechtlichen, steuerlichen, regulatorischen, buchhalterischen, geologischen oder umweltbezogenen Angelegenheiten, zu denen SNP nach unserem Verständnis den erforderlichen Rat von qualifizierten Fachleuten eingeholt hat.

Das Schreiben enthält insbesondere, aber nicht abschließend, keine Bewertung der folgenden Punkte: (i) die Zahlungsbedingungen und sonstigen Konditionen des Angebotspreises, (ii) eine rechtliche oder

steuerliche Beurteilung der Struktur der Transaktion, (iii) mögliche Auswirkungen auf die Aktionäre, wenn das Angebot angenommen oder nicht angenommen wird, oder (iv) den künftigen Wert der SNP-Aktien. Unser Schreiben befasst sich ausschließlich mit der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht für die SNP-Aktionäre, an die sich das Angebot richtet, und richtet sich ausschließlich an den Verwaltungsrat und das geschäftsführende Direktorium von SNP und nicht an SNP-Aktionäre oder eine dritte Partei. Wir äußern keine Ansicht oder geben keine Stellungnahme zu anderen Bestimmungen oder Aspekten oder Auswirkungen der Transaktion oder damit verbundener Transaktionen ab, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auf die Form oder Struktur der Transaktion oder damit verbundener Transaktionen, Anpassungen, ausstehender Rechtsstreitigkeiten oder zurückbehaltener Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten oder anderer Vereinbarungen oder Absprachen, die im Zusammenhang mit der Transaktion oder einer damit verbundenen Transaktion getroffen wurden oder in deren Rahmen vorgesehen werden.

SCHLUSSFOLGERUNG

Auf der Grundlage unserer Analyse und vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen, sowie unter Berücksichtigung der Einschätzung des Transaktionsteams von SNP, sind wir der Ansicht, dass der Angebotspreis zum Zeitpunkt dieses Schreibens aus finanzieller Sicht für die SNP-Aktionäre, an die das Angebot gerichtet ist, angemessen ist.

Diese Stellungnahme wurde in englischer Sprache verfasst. Wird diese Stellungnahme in eine andere Sprache als Englisch übersetzt, so ist im Falle einer Abweichung zwischen der englischen und der anderen Sprachfassung stets die englische Sprachfassung maßgeblich. Diese Stellungnahme unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Mit freundlichen Grüßen

Macquarie Capital France SA
Niederlassung Deutschland

gez. Sung-Duk Kim
Managing Director
Macquarie Capital

gez. Moritz Bischooping
Senior Vice President
Macquarie Capital